

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES (EGG), DES
ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES (ZDG) SOWIE DES
FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES (FMAG)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 135/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
4. Vernehmlassung	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	17
5.1 Abänderung des E-Geldgesetzes.....	17
5.2 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes	63
5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	73
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	74
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	74
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	74
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	75
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	75
7.4 Evaluation.....	76
II. ANTRAG DER REGIERUNG	77
III. REGIERUNGSVORLAGE	79
1. Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes.....	79

2. Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes 135
3. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes 190

Beilagen:

- Diverses

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das E-Geldgesetz (EGG), das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) angepasst werden. Die Anpassungen dienen zur Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, sowie der Angleichung des Finanzmarktaufsichtsrechts hinsichtlich grundlegender Regelungen und Begrifflichkeiten. Wesentliche Aspekte und damit die in dieser Vorlage vorgesehenen Bestimmungen des EGG als auch zum Teil des ZDG beziehen sich auf eine gewisse Vereinheitlichung der Anforderungen im Zusammenhang mit den Bewilligungsvoraussetzungen, die Verbesserung der prudentiellen Aufsicht durch die FMA durch Genehmigungs- und Meldepflichten sowie die Befugnisse der FMA. In Folge der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen (nachfolgend "Neukonzeption Finanzmarktrecht") sollen das FMAG, EGG und ZDG insoweit überarbeitet werden, als dass einerseits Verweisanpassungen und andererseits eine Vereinheitlichung dieser Finanzmarktaufsichtsgesetze vorgenommen werden. Aufgrund der engen Verbindung zur Neukonzeption Finanzmarktrecht in dieser Vorlage auf das Bankengesetz (BankG) in der Fassung des Bericht und Antrages der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (BuA Nr. 74/2024) Bezug genommen.

Die Verordnung (EU) 2021/1230 wird mit ihrem Inkrafttreten im EWR-Abkommen in Liechtenstein grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Allerdings richten sich einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 an die EWR-Mitgliedstaaten und erfordern daher eine Durchführung im liechtensteinischen Recht. Mit Beschluss Nr. 170/2024 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde am 5. Juli 2024 die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union in das EWR-Abkommen beschlossen. Die EWR-EFTA-Staaten können jedoch einen Vorbehalt nach Art. 103 des EWR-Abkommens anmelden, sofern die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230, wie in Liechtenstein es notwendig ist, die Abänderung von nationalen Gesetzesbestimmungen bedingt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 05. November 2024

LNR 2024-1547

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG), des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) sowie des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

In der Vergangenheit hat sich bei der Anwendung des E-Geldgesetzes (EGG) gezeigt, dass einige wesentliche Bestimmungen, welche beispielsweise im Zahlungsdienstegesetz (ZDG) und im Bankengesetz (BankG) enthalten sind, im EGG fehlen, obwohl E-Geld-Institute neben der Ausgabe von E-Geld auch Zahlungsdienste erbringen dürfen und somit deren Tätigkeitsbereich umfangreicher ist als der von Zahlungsinstituten mit einer Bewilligung nach dem ZDG. Dass dieser Punkt (fehlende klare gesetzliche Grundlagen im EGG) auch im Moneyval-Assessment von den Assessoren kritisch bewertet wurde, nahm die Regierung zum Anlass, den Anpassungsbedarf im EGG im Detail zu prüfen. Es hat sich herausgestellt, dass Ergänzungen im EGG vorzunehmen sind und Bedarf zur Angleichung anderer

Finanzmarktaufsichtsgesetze (insbesondere ZDG, aber auch BankG) besteht. Durch die Neukonzeption Finanzmarktrecht ergibt sich ohnehin ein Anpassungsbedarf im EGG und ZDG, weshalb es sich anbietet, die Überarbeitung der Gesetze zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen. Es wird deshalb, wenn Bezug auf das BankG genommen wird, die Fassung nach der Neukonzeption Finanzmarktrecht herangezogen, welche sich aktuell ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindet (Bericht und Antrag der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)). Zudem wird in dieser Vorlage die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union (Cross-border Payments Verordnung), welche die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 ersetzt, durch Verweisanpassungen vorgenommen. Im Zusammenhang mit der Neukonzeption Finanzmarktrecht wird der Anhang 1 des FMAG überarbeitet und die entsprechenden Angleichungen hinsichtlich den Gebührentatbeständen des EGG und ZDG werden vorgenommen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Auf Grundlage der Aufsichtstätigkeit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Aufsicht über E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute entschieden. Diese Abänderungen umfassen einerseits eine neue Systematik bestimmter Teile der einschlägigen Gesetze, andererseits auch eine Angleichung der Grundkonzepte des Rechtsrahmens für die Aufsicht über E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute an die EWR-rechtlichen Grundlagen und deren Auslegung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Einige Anpassungen ergeben sich im Zuge der Totalrevision des BankG im Zusammenhang mit der Neukonzeption Finanzmarktrecht. Ziel ist es, die Systematik und Struktur des

BankG sowie die Grundkonzepte und Terminologie weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen anzupassen, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Den Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage bildet die Überarbeitung des bestehenden EGG und ZDG. Im Zuge dieser Überarbeitung werden die Regelungen und Terminologie des EGG und ZDG weitestgehend an das BankG nach dessen Totalrevision im Zusammenhang mit der Neukonzeption Finanzmarktrecht angepasst. Aufgrund der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sind auch zahlreiche Verweisanpassungen vorzunehmen.

Die Überarbeitung beschränkt sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- **Bewilligungsvoraussetzungen**

Die Bewilligungsvoraussetzungen im BankG und im ZDG sind detaillierter geregelt als im EGG und dies macht eine Angleichung der Bestimmungen im EGG erforderlich. Zum Teil bestehen schon Verweise auf das BankG (beispielsweise Bestimmungen zu qualifizierten Beteiligungen) und das ZDG (beispielsweise Agententätigkeit), jedoch nicht in Bezug auf alle Bewilligungsvoraussetzungen. So fehlen etwa klare Bestimmungen beispielsweise im Hinblick auf die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, die Rechtsform des Antragstellers oder auch die angemessene Organisation; dies insbesondere mit Bezug auf Unternehmenssteuerung und interne Kontrollmechanismen. Aus

diesem Grund besteht die Notwendigkeit, Anpassungen und gesonderte Bestimmungen zu diesen Punkten vorzusehen.

- Melde- und Genehmigungspflichten

In Zusammenhang mit der Überarbeitung des EGG und ZDG ist es zudem sinnvoll, Melde- und Genehmigungspflichten bei wesentlichen Änderungen (analog BankG) in das EGG und ZDG aufzunehmen.

Nach der aktuellen Rechtslage werden nach dem BankG zustimmungspflichtige Änderungen (beispielsweise der Statuten, der Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, etc.) bei E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten nur zur Kenntnis genommen. In der Praxis wird jedoch auch bei E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten eine ähnliche Prüfung wie bei Banken durchgeführt, weshalb eine Ausweitung des Katalogs der Melde- und Genehmigungspflichten auch bei E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten notwendig erscheint. Dies stellt sicher, dass Änderungen, die Bewilligungsvoraussetzungen betreffen, nicht ohne vorherige Genehmigung der FMA in das Handelsregister eingetragen werden können sowie, dass die FMA über sämtliche für die prudentielle Aufsicht notwendigen Informationen verfügt.

- Erweiterung der Befugnisse der FMA und des Übertretungskatalogs

Ebenso hat sich gezeigt, dass die Befugnisse der FMA und die Strafbestimmungen im BankG und im ZDG weitaus umfangreicher sind als im EGG. Dies führt dazu, dass die FMA in bestimmten Situationen keine Möglichkeit hat, auf Gesetzesverstöße von E-Geld-Instituten zu reagieren. Es ist aus Sicht der Regierung erforderlich, die Übertretungen nach Art. 49 EGG an Art. 110 ZDG anzugleichen und ausserdem noch im Finanzmarktrecht übliche Bestimmungen, bspw. zur Veröffentlichung von Bussen und zum Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot, aufzunehmen.

- Erforderliche Anpassungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II)¹
Die E-Geld-Richtlinie 2009/110/EG verwies bisher auf die Richtlinie 2007/64/EG (PSD) und verweist in geltender Fassung auf die PSD II. Aus Sicht der Regierung sind Anpassungen im EGG vorzunehmen, um der PSD II vollinhaltlich Rechnung zu tragen.
- Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 (Cross-border Payments Verordnung)²

In dieser Vorlage werden die nötigen Verweisanpassungen vorgenommen, welche aufgrund der Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Europäischen Union (Cross-border Payments Verordnung) notwendig sind. Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 ist durch die Verordnung (EU) 2021/1230 zu ersetzen.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Mit Beschluss vom 11. Juli 2023 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) sowie die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) verabschiedet und an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 6. September 2023 übermittelt:

- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV);
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV);

¹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

² Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (kodifizierter Text) (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20).

- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK);
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK);
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV);
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL);
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV);
- VP180a - Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP180a);
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGST);
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK);
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL);
- Universität Liechtenstein
- Staatsanwaltschaft (StA);
- Landgericht (LG);
- Datenschutzstelle (DSS);
- FMA-Beschwerdekommission (FMA-BK);
- Finanzmarktaufsicht (FMA).

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an folgende Stellen:

- Stabsstelle EWR;
- Stabsstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung;
- Amt für Justiz.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet oder nahmen den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis:

- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen (VLGST);
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV);
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL);
- Universität Liechtenstein;
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK);
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV);
- Stabsstelle EWR;
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV);
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Datenschutzstelle (DSS);
- Landgericht (LG).

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Staatsanwaltschaft (StA);
- FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK);
- Amt für Justiz;
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK).

Im Gegensatz zum Vernehmlassungsbericht werden in diesem Bericht und Antrag Änderungen des FMAG vorgenommen. Diese Änderungen des FMAG waren in dem Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze bereits enthalten. Die Verschiebung der Änderungen des FMAG in diesen Bericht und Antrag ist aufgrund

der unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vorlagen erforderlich. Zu diesen Änderungen wurde keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Keiner der Vernehmlassungsteilnehmer hat sich gegen die Vernehmlassungsvorlage ausgesprochen. In den Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer werden die folgenden allgemeinen Anmerkungen kurz dargelegt:

Die **FMA-BK** führt zu der Vernehmlassungsvorlage einleitend aus, dass im Wesentlichen auf die Ausführungen der FMA-BK in der Stellungnahme vom 12.07.2023 zum Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines BankG sowie die Abänderung weiterer Gesetze verwiesen werden könne. Am Rande werde auf allfällige redaktionelle/technische Anpassungen hingewiesen.

Die **StA** bezieht sich in der Stellungnahme auf Art 48 Abs 1 lit a EGG und Art 109 Abs 1 lit a ZDG. Beide Bestimmungen seien zwar von der geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen, im Hinblick auf die anderen von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen infolge der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen und die von der Staatsanwaltschaft dazu abgegebenen Stellungnahmen zum BankG, WPF, WPDG und zum HPBG rege die Staatsanwaltschaft an, auch im EGG und ZDG die Strafbestimmungen zu vereinheitlichen. Zu den konkreten Anregungen werde auf die Stellungnahmen zum BankG, WPF und WPDG verwiesen.

Die **RAK** erwähnt in ihrer Stellungnahme, dass den Anpassungen des EGG sowie ZDG insbesondere zur Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht (Verordnung (EU) 2021/1230) diene und zudem der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen zugrunde liege. Wie bereits in der Stellungnahme zu den Vernehmlassungsberichten der Regierung zum Wertpapierfirmengesetz (WPF), dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) sowie zum

Bankengesetz (BankG) ausgeführt, würden einzelne Unklarheiten und Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorlagen bestehen. Dies betreffe aufgrund der Vereinheitlichung in diesem Sinne auch den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht. Analog zu den Ausführungen in der Stellungnahme der RAK zum BankG, WPFG und HPBG sei auf die Rechtsmittel sowie die Säumnisbeschwerde näher einzugehen.

Die **RAK** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln sich im EGG unter Art. 43 und im ZDG unter Art. 46 befänden. Während Art. 244 Abs. 1 neu-BankG bei der Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und FMA-Beschwerdekommision auf Art. 35 FMAG verweise, fehle - wie in den neu zu schaffenden Bestimmungen im WPFG und HPBG - eine entsprechende Verweisung in Art. 43 EGG sowie Art. 46 ZDG.

Weiter könne nach Art. 43 Abs. 3 EGG sowie Art. 46 Abs. 2 ZDG, analog zu den neu zu schaffenden Bestimmungen im WPFG und im HPBG, sowie gemäss Art. 62 Abs. 2 des geltenden BankG gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Im neugefassten Art. 244 neu-BankG sei die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr explizit erwähnt, obschon sich der weitere Instanzenzug gemäss den Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht ändern soll (siehe VNB BankG, S. 146 f.).

Aus Gründen der Einheitlichkeit rege die RAK deshalb an, die genannten Bestimmungen anzupassen, damit diese wortgleich sind.

Die Regierung hat die Anregungen der RAK eingehend geprüft und sich dafür entschieden bei den Rechtsmittelbestimmungen keine Anpassung vorzunehmen. Die Regierung hält an dieser Stelle auch ausdrücklich fest, dass sich durch die Änderung der Regelungstechnik (Verweis auf Art. 35 FMAG) keine inhaltliche Änderung ergeben hätte.

Die **RAK** wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass auch das EGG und das ZDG analog zum BankG, WPFG und dem HPBG die Möglichkeit der Erhebung einer sogenannten Säumnisbeschwerde an die FMA-Beschwerdekommision beinhalte, wenn die FMA nicht innert einer Frist von drei Monaten über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung entschieden habe.

Wie bereits in der Stellungnahme der RAK zum BankG, WPFG und HPBG ausgeführt, bestünden jedoch Divergenzen zwischen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen. Diese Divergenzen würden auch in den Bestimmungen des EGG und ZDG existieren. Art. 46 Abs. 3 ZDG verweise in Bezug auf die Erhebung einer Säumnisbeschwerde auf Art. 90 Abs. 6a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), während gemäss Art. 43 Abs. 2 EGG Beschwerde erhoben werden könne, wenn über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung, der alle erforderlichen Angaben enthalte, nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden werde.

Vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme der RAK zum BankG, WPFG und HPBG gemachten Äusserungen regt die RAK an, dass eine Vereinheitlichung der Bestimmungen vorgenommen wird, damit eine Kongruenz erreicht werden könne.

Die Regierung hat die Anregungen der RAK eingehend geprüft und sich dafür entschieden, wie bereits festgehalten, die Rechtsmittelbestimmungen nicht anzupassen.

Auf das weitere Vorbringen sowie Fragestellungen der Vernehmlassungsteilnehmer nimmt die Regierung nachfolgend bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln jeweils Stellung.

Abgesehen davon wurde im Rahmen der Erarbeitung des BuA einige sprachliche und legistische Anpassungen sowohl im allgemeinen Teil als auch im Gesetzestext

und in den Erläuterungen dazu vorgenommen, welche jedoch – sofern keine inhaltlichen Veränderungen beinhaltend – nicht im Detail erläutert werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des E-Geldgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

Es wird in Art. 1 die übliche Formulierung zur Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften aufgenommen. Dadurch ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 2 Abs. 1

Der Geltungsbereich muss angepasst werden, damit auch Massnahmen gegen un-erlaubt tätige Personen, die naturgemäss über keine Bewilligung nach dem EGG verfügen, vom EGG umfasst sind.

Zu Art. 3 Abs. 3

In Abs. 3 wird die geschlechterneutrale Formulierung vorgenommen.

Zu Art. 6

Der Wortlaut von Abs. 1 und 2 wird an den entsprechenden Wortlaut in Art. 24 BankG angepasst. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 eine Klarstellung aufgenommen, dass jede Änderung der Tatsachen, die für die Beurteilung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die FMA relevant sind, während eines laufenden Bewilligungsverfahrens der FMA unverzüglich mitzuteilen sind.

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, g bis p und Abs. 3

In Art. 7 Abs. 1 werden die Bewilligungsvoraussetzungen aufgeführt. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage sollen dieser Absatz bzw. die entsprechenden

Bewilligungsvoraussetzungen nach der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 4 öEGG³ iVm § 10 ZaDiG 2018⁴) präziser geregelt werden. Zu diesem Zweck werden die Bst. h bis p neu eingefügt.

In Bst. a wird die Anforderung an die Rechtsform, wie im BankG (Art. 19), aufgenommen. Im Unterschied zu anderen EWR-Mitgliedstaaten gibt es in Liechtenstein bisher keine E-Geld-Institute in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europaea (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für E-Geld-Institute auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Bst. c regelt, wie bisher, dass eine solide und umsichtige Führung gewährleistet werden muss.

In Bst. g bis p werden weitere Anforderungen eingefügt und damit die Bewilligungsvoraussetzungen präziser ausgestaltet. Demnach hat das E-Geld-Institut über eine solide Unternehmenssteuerung für seine E-Geldgeschäfte zu verfügen. Darunter sind eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, zu verstehen. Diese Regeln, Verfahren und Mechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der von dem E-Geld-Institut erbrachten E-Geld-Dienste angemessen sein.

Abs. 3 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Die Formulierung wurde aus

³ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20007043/E-Geldgesetz%202010%2c%20Fassung%20vom%2024.04.2023.pdf>.

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010182/ZaDiG%c2%a02018%2c%20Fassung%20vom%2024.04.2023.pdf>.

dem BankG (Art. 25 Abs. 3) übernommen. Grundsätzlich hat die FMA, wie bisher, drei Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die dreimonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb der laufenden Drei-Monatsfrist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die dreimonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA, die fehlenden Unterlagen und Dokumente oder Informationen nachzureichen, der Antrag in absehbarer Zeit nicht vervollständigt wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht und fehlen ein Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Zu Art. 8 Abs. 1

Die Formulierung des Abs. 1 wird an jene von Art. 10 Abs. 3 ZDG angepasst und es wird auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug genommen. Das Anfangskapital muss sich nach Abs. 1 aus Kapital und Rücklagen nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammensetzen. Das sind insbesondere Kapitalinstrumente, die die Voraussetzungen nach Art. 28 oder 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen sowie das mit diesen Instrumenten verbundene Agio, einbehaltene Gewinne, das kumulierte sonstige Ergebnis oder sonstige Rücklagen.

Zu Art. 9 Abs. 2

In Abs. 2 wird die Formulierung zur Vereinheitlichung an den Wortlaut des Art. 61 BankG angepasst.

Zur Überschrift vor Art. 9a und zu Art. 9a

Um die Art. 9a bis 9g in den systematisch passenden Unterabschnitt einzugliedern wird die Überschrift vor Art. 10 verschoben. Art. 9a enthält die wesentlichen Grundsätze der Anforderungen an die Organisation von E-Geld-Instituten. Diese Bestimmung wird auf Vorlage von Art. 65 BankG eingefügt. Bisher gab es keine entsprechende zentrale Bestimmung. Einzelne Aspekte finden sich jedoch verstreut im EGG wie beispielsweise in Art. 7 Abs. 1 Bst. c und Art. 10 Abs. 3, die statuieren, dass eine solide Unternehmensführung, ein Risikomanagement und interne Kontrollmechanismen benötigt werden.

Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Elemente, welche die Organisation eines E-Geld-Institutes aufweisen muss. Bei diesen Elementen handelt es sich um die solide Unternehmensführungsregelungen, die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision und angemessene Verfahren zur internen Meldung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen innerhalb des E-Geld-Institutes.

E-Geldinstitute haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion einzurichten. Die Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung und einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat zu verfügen. Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und die Sicherstellung eines vollständigen Überblicks über das gesamte Risikospektrum, insbesondere über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage des E-Geldinstituts.

E-Geldinstitute haben auch eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen. Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere die Sicherstellung der Einhaltung ("Compliance") des massgeblichen geltenden Rechts und Vorschriften; die Steuerung von Compliance-Risiken; die laufende Bewertung der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente für die Compliance und der möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld auf die Geschäftstätigkeit des E-Geldinstituts sowie die Beratung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu Massnahmen zur Sicherstellung der Compliance.

Abs. 2 enthält eine Möglichkeit, in Ausnahmefällen von der Einrichtung einer Risikomanagement-Funktion und einer Compliance-Funktion nach Genehmigung der FMA abzusehen. Diese Ausnahme kann beispielsweise bei sehr kleinen E-Geld-Instituten mit einem nahezu risikolosem Geschäftsmodell zur Anwendung gelangen. In Abs. 3 wird eine sogenannte "Cooling off-period " für Geschäftsleiter eingeführt. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ein Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats desselben E-Geld-Instituts einnehmen. Damit sollen ein direkter Wechsel in die Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden verhindert und potentielle Interessenkonflikte vermieden werden. Mit der Aufnahme von Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung des E-Geld-Instituts, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats eines E-Geld-Instituts strukturell dadurch unterlaufen wird, dass der neue Vorsitzende die Geschäfte "überwacht", die er selbst als Geschäftsleiter geschlossen hat.

In Abs. 4 gibt es eine Verordnungsermächtigung für die Regierung für nähere Regelungen zur Organisation.

Zu Art. 9b

Art. 9b legt die grundlegenden Aufgaben des Verwaltungsrats fest, die nicht übertragbar sind, und entspricht Art. 66 BankG.

Zusätzlich zu den in Art. 9b vorgesehenen unübertragbaren Aufgaben kann im Geschäftsreglement darüber hinaus vorgesehen werden, dass dem Verwaltungsrat auch noch andere, über den Katalog von Art. 9b hinausgehende unübertragbare Aufgaben zukommen können.

Zu Art. 9c

Art. 9c regelt spiegelbildlich zu Art. 9b die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Die Bestimmung entspricht Art. 67 BankG. Eine ähnliche Bestimmung zur Geschäftsleitung im Zusammenhang mit der Organisation gibt es auch in Österreich (§ 13 öEGG iVm § 20 ZaDiG 2018).

Mit dieser Bestimmung wird die Verantwortlichkeit für den operativen Betrieb und das Zusammenspiel zwischen Geschäftsleitung und Verwaltungsrat geregelt.

Zu Art. 9d

Art. 9d entspricht inhaltlich Art. 71 BankG. Aufgrund der Angleichung der Systematik des EGG an die Systematik des BankG werden die Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle in einem einzigen Artikel zentral umgesetzt. Diese Bestimmung ist ergänzend zu Art. 9b und 9c anzusehen und regelt des Weiteren die Voraussetzung zur Bewilligungserteilung nach Art. 11 Abs. 4 PSD II.

Zu Art. 9e

Art. 9e regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der internen Revision von E-Geld-Instituten. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 75 BankG und legt Grundlegendes der internen Revision fest.

Art. 9e verfolgt zwei Ziele: Zum einen sollen die qualitativen Anforderungen an die Funktion der internen Revision im Gesetz verankert werden und damit die interne Revision als wesentlicher Bestandteil des IKS von E-Geld-Instituten gestärkt werden. Zum anderen soll Art. 9e als zentrale Bestimmung für die interne Revision im EGG dienen.

Abs. 1 enthält die Verpflichtung, eine funktionsfähige interne Revision einzurichten.

Abs. 2 führt ein wichtiges neues Element ein, und zwar die Verpflichtung, dass E-Geld-Institute die Funktionsfähigkeit der internen Revision dauerhaft sicherzustellen haben. Darüber hinaus legt Abs. 2 die Grundsätze für die personelle Ausstattung der internen Revision fest. Diese Grundsätze umfassen nicht nur die notwendige Anzahl an personellen Ressourcen, sondern auch die notwendigen fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter der internen Revision. E-Geld-Institute haben darauf zu achten, dass die interne Revision in Bezug auf Ressourcen und Kompetenzen so ausgestattet ist, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Eine Mindestanzahl an Mitarbeitern für alle E-Geld-Institute wird im Gesetz nicht vorgegeben; entscheidend für die Anzahl der Mitarbeiter ist, dass die interne Revision mit der ihr zugedachten personellen Ausstattung ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch (Abs. 3) erfüllen können muss. Diese Entscheidung ist vom Verwaltungsrat des E-Geld-Instituts auf Grundlage der genannten Kriterien zu treffen. Die Mitarbeiter der internen Revision haben überdies eine entsprechende fachliche Qualifikation aufzuweisen und sich in ihrem Tätigkeitsfeld regelmässig weiterzubilden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass bei den Mitarbeitern der internen Revision entsprechende IT-Kenntnisse und Kenntnisse über neue Technologien vorliegen.

Abs. 3 enthält die Grundsätze für die Tätigkeit der internen Revision. Der wichtigste Grundsatz ist, dass die interne Revision ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu

erfüllen hat. Ebenfalls wird klargestellt, dass die interne Revision in Bezug auf die Prüfungsplanung, die Prüfungsdurchführung, die Berichterstattung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse weisungsfrei gestellt ist. Zusätzlich enthält Abs. 3 Vorgaben, wie die Prüfungsplanung durch die interne Revision zu erfolgen hat. Die Prüfungsplanung hat auf Grundlage einer dokumentierten Risikobeurteilung zu erfolgen, die mindestens einmal jährlich durchzuführen ist. Umfang und Inhalt der Risikobeurteilung und der Prüfungsplanung werden grundsätzlich auch auf gesetzlicher Ebene vorgegeben: Demnach haben Risikobeurteilung und Prüfungsplanung alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken eines E-Geld-Instituts zu umfassen. Da die interne Revision unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht, sind die Risikobeurteilung und Prüfungsplanung auch vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Abs. 4 legt in Grundzügen den Zweck und Inhalt der Prüfungen durch die interne Revision fest. Entsprechend ihrer Aufgabe hat die interne Revision die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS eines E-Geld-Instituts sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen. Die Prüfungen sind nicht nur bei dem jeweiligen E-Geld-Institut, sondern auch bei allen anderen Unternehmen einer Gruppe und bei Dienstleistern durchzuführen, an die Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden. Die von der internen Revision festgestellten Mängel sind fristgerecht zu beseitigen.

Abs. 5 und 6 legen Regelungen zu Interessenkonflikten und Unabhängigkeit fest.

Abs. 7 regelt die Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrechte der internen Revision. Diese Rechte sind so umfassend ausgestaltet, dass die interne Revision ihre Aufgaben im gesetzlich geforderten Ausmass erfüllen kann. Explizit geregelt wird, dass die interne Revision diese Rechte auch gegenüber jedem Dienstleister hat, an den Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten ausgelagert wurden.

Abs. 8 regelt die regelmässigen Berichtspflichten der internen Revision an den Verwaltungsrat betreffend ihre Prüfaktivitäten. Die Berichterstattung an den

Verwaltungsrat hat zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Die Berichterstattung hat zumindest eine Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu enthalten. Bei diesen Vorgaben handelt es sich um Mindestvorgaben; daher ist nicht ausgeschlossen, dass die interne Revision öfter und/oder ausführlicher an den Verwaltungsrat berichten kann (z.B. im Rahmen von ausserordentlichen Prüfungen). Die Berichterstattung der internen Revision hat zudem objektiv, vollständig, klar und zeitnah zu erfolgen. Beibehalten wird das Recht der FMA, die Berichte der internen Revision jederzeit anzufordern.

Abs. 9 ermöglicht es der internen Revision, neben ihren regelmässigen Berichtspflichten an den Verwaltungsrat, auch im Rahmen einer ausserordentlichen Berichterstattung jederzeit an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung, die externen Revision und die FMA Bericht zu erstatten.

In Abs. 10 wird eine Verordnungsermächtigung für die Regierung verankert.

Zu Art. 9f

Art. 9f legt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision (individuelle Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als Organ (kollektive Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen müssen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 63 BankG und steht in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06)⁵ sowie den Leitlinien der EBA vom 8. November 2017 zu den Informationen, die für die Zulassung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie für die Eintragung

⁵ Siehe https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/joint_eba_and_esma_gl_on_the_assessment_of_suitability_de.pdf.

von Kontoinformationsdienstleistern gemäss Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zu übermitteln sind (EBA/GL/2017/09).⁶

Zu Art. 9g

Art. 9g schreibt vor, wann eine Prüfung des Vorliegens der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 9f durch die FMA erfolgt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 64 BankG.

Abs. 1 legt fest, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, ihre Funktion erst aufnehmen dürfen, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 9f geprüft und eine Genehmigung nach Art. 18a erteilt hat. Die vorgängige Prüfung der Gewährsvoraussetzungen und die positive Beurteilung durch die FMA (sog. ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen) von Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, ist daher notwendige Voraussetzung, dass die genannten Personen ihre entsprechenden Funktionen antreten dürfen. Bei Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsleitungsmitglied eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, hat immer eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen.

Abs. 2 konkretisiert hingegen den Zeitpunkt und Umfang der Prüfung der Gewährsvoraussetzungen bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, nachdem diese Personen ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung). Diese ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung kann die FMA jederzeit und bei allen E-Geld-Instituten vornehmen, sie hat aber jedenfalls dann eine solche ex post-Überprüfung einzuleiten, wenn der

⁶ Siehe https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2761380/5546a705-bff2-43eb-b382-e5c7bed3a2bc/EBA%20revised%20Guidelines%20on%20outsourcing_DE.pdf?retry=1.

hinreichende Verdacht besteht, dass die in Bst. a genannten Straftaten vom E-Geld-Institut oder von den betroffenen Personen begangen wurden.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der "begründete" durch "hinreichende" Verdacht ersetzt. Diese Begrifflichkeit wurde an den Art. 64 BankG angeglichen, damit möglichst die gleichen Begriffe für vergleichbare Sachverhalte verwendet werden. Bei E-Geld-Instituten ist für den Leiter der internen Revision keine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen durch die FMA notwendig. Der Leiter der internen Revision kann aber jederzeit einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden, nachdem er seine Funktion aufgenommen hat (ex post-Prüfung).

Zu Art. 10

Art. 10 Abs. 1 und 2 waren bisher etwas unklar formuliert, deshalb wird eine Anpassung in Form einer Klarstellung vorgenommen und hierfür die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 11 öEGG) herangezogen. Die Struktur dieses Artikels wird geändert und an die Rezeptionsvorlage angepasst, indem die Abs. 1 bis 8 ohne inhaltliche Anpassung neu geordnet werden. Inhaltlich setzt diese Bestimmung weiterhin die Regelung zu den Eigenmitteln nach Art. 5 der Richtlinie 2009/110/EG um.

Es werden ein neuer Abs. 9 und 10 eingefügt, als Rezeptionsvorlage dienen § 11 Abs. 6 und 7 öEGG. Abs. 9 setzt Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/110/EG um. Sofern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten Kredite gewährt werden, gelten die Bedingungen für eine solche Kreditgewährung nach Art. 7 Abs. 7 ZDG. Zur besseren Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle die Bestimmung betreffend die Eigenmittelberechnung bei Kreditgewährung nochmals eigens angeführt und das Verhältnis zu den gesamten Eigenmitteln des E-Geld-Instituts klargestellt. Es sind zur Berechnung nämlich die gesamten Eigenmittel des E-Geld-Instituts heranzuziehen und nicht bloss jene, die allenfalls nach Abs. 3 zu berechnen sind. Abs. 10 setzt Art. 5 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/110/EG um. Damit soll verhindert werden,

dass ein E-Geld-Institut, das neben der Ausgabe von E-Geld und der Erbringung von Zahlungsdiensten noch andere Tätigkeiten erbringt, die Eigenmittel mehrfach anrechnet. Selbstverständlich sind auch Beträge, die zum Schutz der Kundengelder gehalten werden, nicht als Eigenmittel anzurechnen.

Zu Art. 11

Art. 11 setzte bisher gemeinsam mit Art. 5 EGV Art. 7 der Richtlinie 2009/110/EG um. Die Umsetzung soll, wie in der Rezeptionsvorlage aus Österreich (§12 öEGG), nur im Gesetz erfolgen, deshalb wird zur Klarheit für die Rechtsanwender eine Anpassung vorgenommen.

Die für die Ausgabe von E-Geld oder zur Ausführung von Zahlungsvorgängen im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten übernommenen Kundengelder sind entsprechend den Bestimmungen des Art. 20 ZDG zu sichern. Die Kundengelder sind von Geldbeträgen, die das E-Geld-Institut für andere Geschäftsfelder hält, getrennt zu halten (so auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2009/110/EG). Die im Vergleich zu Banken strengere Regelung zur Sicherung der Geldbeträge der E-Geld-Inhaber sind als Ausgleich zu den weniger strengen aufsichtsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch im Bereich der Eigenmittelanforderungen, zu verstehen (so auch Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2009/110/EG).

Grundsätzlich gelten die Sicherungspflichten des Art. 20 ZDG sowohl für die Gelder, die E-Geld-Institute für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben als auch für die zur Ausführung von Zahlungsdiensten entgegengenommenen Gelder. Besonderheiten der Entgegennahme des Geldbetrages bei der Ausgabe von E-Geld und sich daraus ergebende Besonderheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der Sicherung werden in Abs. 2 geregelt. Unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes kann die FMA auch eine bestimmte Sicherungsmethode vorschreiben.

In Abs. 4 wird der Fall geregelt, dass ein Geldbetrag beispielsweise mittels Zahlungskarte oder auf andere Weise an ein E-Geld-Institut zur Überweisung gebracht

wird. Eine Sicherung eines solchen Betrages hat grundsätzlich erst dann zu erfolgen, wenn der Betrag dem E-Geld-Institut als Zahlungsempfänger entweder auf dessen Zahlungskonto oder auf andere Weise, falls das E-Geld-Institut über kein Zahlungskonto verfügt, dem E-Geld-Institut zur Verfügung steht. Wurde aber bereits E-Geld, beispielsweise auf Basis einer Kreditkartenzahlung, ausgegeben, so ist der dafür geforderte Geldbetrag binnen fünf Geschäftstagen zu sichern, selbst wenn er dem E-Geld-Institut noch nicht zur Verfügung steht, weil beispielsweise die Abrechnung mit der Kreditkartenfirma erst später erfolgt. Der Zeitpunkt der Ausgabe von E-Geld hängt grundsätzlich vom Geschäftsmodell ab. Die Frist zur Sicherung hängt vom Datum der Ausgabe des E-Geldes ab, nicht von einer allfällig vorgelagerten Bezahlung durch den Kunden. Die Ausgabe von E-Geld kann sofort erfolgen, wenn der Kunde beispielsweise eine Kreditkartentransaktion in Auftrag gibt oder aber erst mit Einlangen des Betrages beim E-Geld-Institut. In jedem Fall sollte der Kunde aber darüber vorab informiert werden. Sobald der Betrag aber beim E-Geld-Institut eingelangt ist, ist er zu sichern, selbst wenn die Fünftagesfrist ab Ausgabe des E-Geldes noch nicht verstrichen ist. Es kommt also darauf an, welcher Schritt früher eintritt, das Einlangen des Betrages beim E-Geld-Institut oder das Verstreichen der Fünftagesfrist der Ausgabe von E-Geld. Sobald einer der beiden Fälle eintritt, ist der Betrag jedenfalls zu sichern.

Zu Art. 13

In Art. 13 werden die Begrifflichkeiten angepasst und es erfolgt eine Vereinheitlichung nach den geltenden Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)⁷. Insbesondere werden "betriebliche Aufgaben" durch "Funktionen" (Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten) und die "wichtigen betrieblichen Aufgaben" durch

⁷ Siehe https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2761380/5546a705-bff2-43eb-b382-e5c7bed3a2bc/EBA%20revised%20Guidelines%20on%20outsourcing_DE.pdf?retry=1.

"kritische oder wesentliche Funktionen" ersetzt. Damit sollen mögliche Unklarheiten bei der Auslegung dieser Bestimmung vermieden werden.

Art. 13 wird an die Struktur des Art. 24 ZDG angepasst und somit auch die Bestimmung zur Auslagerung vereinheitlicht. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird die sinngemässe Anwendung der Bestimmung im BankG, anstatt wie bisher in der Verordnung, nun in einem Absatz im Gesetz aufgenommen.

Zu Art. 17

In Art. 17 ist und der Begriff "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" zu ersetzen. Diese Anpassung wird vorgenommen, weil im Finanzmarktrecht der Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" verwendet wird und eine Vereinheitlichung angestrebt wird. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 18

In Art. 18 wird die Formulierung von Art. 12 BankG übernommen. In Abs. 1 und 2 wird das E-Geld-Institutsgeheimnis geregelt.

Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen inhaltlich der bisherigen Bestimmung. Das E-Geld-Institutsgeheimnis zu wahren haben auch der nach Art. 21 Abs. 1 von der FMA bestimmte Geschäftsabwickler sowie ein allenfalls von der FMA nach Art. 21 Abs. 5 bestellter Liquidator. Während der Liquidator nach den allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ein Organ der Gesellschaft ist, die er zu liquidieren hat, fällt der Geschäftsabwickler unter die Kategorie "sonstige für ein E-Geld-Institut tätige Personen". Dementsprechend ist bei einer E-Geld-Instituts-Geheimnisverletzung durch den Geschäftsabwickler oder den Liquidator auch die Strafbestimmung nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a anwendbar. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 2 in Bst. a eine Bezugnahme auf die Gerichte eingefügt.

Zur Überschrift vor Art. 18a

Es wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage die Bestimmungen zu den Genehmigungs-, Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von Finanzinformationen aus strukturellen Gründen von Art. 35d bis 35f nach Art. 18a bis 18c verschoben. Zur Übersichtlichkeit wurde eine entsprechende Überschrift eingefügt.

Zu Art. 18a (Art. 35d VNB)

Art. 18a enthält alle Sachverhalte, für die eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit werden, wie im BankG (Art. 90), in Art. 18a alle Genehmigungspflichten zentralisiert und eine einzige, einheitliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen durch die FMA geschaffen. Die Genehmigung für die in Abs. 1 genannten Sachverhalte ist immer einzuholen, bevor der Sachverhalt verwirklicht wurde. Wird die entsprechende Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt, kann die FMA eine Verwaltungsstrafe nach Art. 49 verhängen bzw. andere Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 35 erlassen.

Abs. 1 enthält alle Sachverhalte, in denen eine vorgängige Genehmigung durch die FMA eingeholt werden muss. Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus dem bisherigen EGG oder werden aus systematischen Gründen, wie im BankG, aufgenommen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden zur Übersichtlichkeit die Bst. chronologisch nach ihrem Vorkommen in diesem Gesetz neu angeordnet.

Abs. 2 legt den Prüfmasstab fest, nach dem die FMA den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bst. a und b zu beurteilen hat. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die FMA in diesen Fällen die Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die dauerhafte Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch das antragstellende E-Geld-Institut zu prüfen. Kommt die FMA zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Genehmigung negative Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der

Bewilligungsvoraussetzungen oder die Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben wird, hat sie die Genehmigung zu verweigern.

Abs. 3 bestimmt, dass Eintragungen über die Änderung von Statuten, die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder Geschäftsleitung und der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Handelsregister erst vorgenommen werden dürfen, wenn die entsprechende Genehmigung der FMA erteilt wurde und vorgelegt werden kann.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 18b (Art. 35e VNB)

Art. 18b enthält alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen E-Geld-Institute nachzukommen haben. Die Meldepflichten ergeben sich bisher im Wesentlichen aus Art. 6 Abs. 3. Diese Bestimmung wurde auf Vorlage des BankG (Art. 92) eingeführt.

Abs. 1 regelt alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen E-Geld-Institute nachzukommen haben. Gegenstand dieser Melde- und Anzeigepflichten sind vor allem Sachverhalte, die eine unmittelbare Reaktion der FMA zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des EGG zur Folge haben könnten. Dadurch wird sichergestellt, dass E-Geld-Institute die FMA unverzüglich über die Nichterfüllung einzelner Anforderungen nach dem EGG oder über den Eintritt bestimmter Ereignisse, die eine direkte Auswirkung auf den Weiterbestand der Bewilligung haben, informieren.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden zur Übersichtlichkeit die Bst. chronologisch nach ihrem Vorkommen in diesem Gesetz neu angeordnet.

Bst. a wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage umformuliert und umfasst die Änderung des Geschäftsplans sowie die Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Abs. 2 und 3 wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen und statuieren eine Anzeigepflicht über die Einleitung von Straf-, Verwaltungs-

oder Verwaltungsstrafverfahren gegen das E-Geld-Institut selbst bzw. gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung. E-Geld-Institute haben der FMA die Einleitung sämtlicher Strafverfahren gegen das E-Geld-Institut oder die Mitglieder ihrer Organe anzuzeigen. Die Anzeige hat unverzüglich nach Kenntniserlangung des E-Geld-Instituts über die Einleitung des jeweiligen Strafverfahrens zu erfolgen. Die Einleitung von Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren durch andere Behörden als die FMA gegen das E-Geld-Institut selbst bzw. gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist hingegen nur dann anzuzeigen, wenn der Gegenstand dieser Verfahren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des E-Geld-Instituts steht oder der Gegenstand dieses Verfahrens Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzungen (insbesondere die Voraussetzungen an die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) hat oder haben könnte. Auch diese Anzeige hat unverzüglich nach Kenntniserlangung des E-Geld-Instituts über die Einleitung des jeweiligen Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahrens zu erfolgen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist die FMA in weiterer Folge von jeder Einstellung oder jeder Entscheidung, welche im erstinstanzlichen Verfahren und Rechtsmittelverfahren ergeht, unverzüglich zu informieren. Die Anzeigepflicht umfasst somit sowohl nicht rechtskräftige, als auch rechtskräftige Entscheidungen. Der FMA sind auch Ausfertigungen der in den jeweiligen Verfahren ergangenen Entscheidungen zu übermitteln.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 18c (Art. 35f VNB)

Art. 18c legt wie Art. 93 BankG fest, welche Finanzdaten periodisch an die FMA zu melden sind.

Abs. 1 und 2 regeln im Grundsatz die Inhalte der Meldepflicht und die Form der Übermittlung an die FMA. Die detaillierten Inhalte der Meldung werden wie bisher durch die Regierung im Wege einer Verordnung konkretisiert, weswegen Abs. 3

eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Die genauen Spezifikationen zur Form der elektronischen Übermittlung der Meldungen werden von der FMA vorgegeben.

Vorbemerkungen zu den Art. 19 bis 21

Der bisher in den Art. 19, 20 und 22 geltende Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bewilligung wurde vom BankG übernommen. Das EGG unterscheidet zwischen Fällen, in denen die Bewilligung ohne weiteres Zutun der FMA erlischt, und Fällen, in denen die Bewilligung durch die FMA entzogen werden kann. Der Verlust der Bewilligung – sei es durch Erlöschen, sei es durch Entzug – führt bisher automatisch dazu, dass auch die rechtliche Existenz der Gesellschaft endet: Art. 22 sieht in beiden Fällen als Rechtsfolge explizit die Auflösung und Löschung im Handelsregister vor.

Im Rahmen dieser Vorlage wird eine neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung vorgeschlagen, mit welcher der Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung neu geregelt werden soll. Dieser neue Rechtsrahmen orientiert sich dabei insbesondere am BankG.

Ein Grundpfeiler der neuen Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung ist die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung. Weder das Erlöschen noch der Entzug der Bewilligung sollen zukünftig automatisch zur Auflösung der betroffenen Gesellschaft und der Löschung im Handelsregister führen. Damit wird eine geordnete Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte unter Aufsicht der FMA sichergestellt. Die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der Bewilligung hat sich auch in Österreich (§ 5 öEGG) bewährt.

Weiters werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen eines Erlöschens bzw. eines Entzugs der Bewilligung explizit im Gesetz geregelt und klargestellt, welche Rolle

der FMA nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Bewilligung zukommt. Da die Gesellschaft nach einem Erlöschen bzw. einem Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch liquidiert wird, ist es grundsätzlich eine Entscheidung des nach dem Gesetz oder den Statuten vorgesehenen obersten Organs der Gesellschaft, ob sie nach Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte weitergeführt werden soll oder nicht. Für die Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte ist jedoch von der FMA ein Geschäftsabwickler zu bestellen, der bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen hat. In bestimmten Fällen kann der Liquidator nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) die Beendigung aller laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte übernehmen; in diesem Fall hat der Liquidator ebenfalls bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen. Um die ordnungsgemässe Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte sicherzustellen, erhält die FMA bestimmte Befugnisse. So kann sie den Geschäftsabwickler und den Liquidator bestellen oder diese abberufen, wenn sie keine Gewähr für die ordnungsgemässe Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte oder die ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bieten, und eine andere geeignete Person bestellen. Die FMA kann aber auch die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft verfügen. Auch in diesem Fall hat sie den Liquidator zu bestellen und ihm die notwendigen Weisungen für die Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu geben.

Schliesslich werden im Gesetz auch die weiteren aufsichtsrechtlichen Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung geregelt. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Klarstellung notwendig ist, welche Geschäfte der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator im Rahmen seiner Tätigkeit durchführen kann und welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zum Abschluss der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte bzw. der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einzuhalten sind.

Im Rahmen der Neuregelung der Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung werden auch die Kataloge der Erlöschens- bzw. Entzugsgründe, wie im BankG, überarbeitet.

Zu Art. 19

Art. 19 regelt das Erlöschen der Bewilligung. Eine Bewilligung erlischt nur mehr aufgrund eines schriftlichen Verzichts. Die Anpassung des Katalogs der Erlöschensgründe wurde entsprechend dem BankG (Art. 32) vorgenommen. Nach dem System des BankG erlischt eine Bewilligung ex lege, d.h. schon dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ist das Erlöschen mit Rechtsunsicherheiten z.B. in Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintretens der (auch gesellschaftsrechtlichen) Rechtswirkungen verbunden. Aus diesen Gründen wird ein Erlöschen der Bewilligung nur mehr dann vorgesehen, wenn die positiven Aspekte des geringeren Verfahrens- oder Beweisaufwandes einer solchen Regelung überwiegen. Die Beibehaltung als Erlöschensgrund ist vorrangig für den Fall des Verzichts sinnvoll, wodurch das verzichtende E-Geld-Institut den Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung selbst bestimmen kann. Das Abstellen auf die Löschung der Firma als blossen Unternehmensnamen für ein Erlöschen der Bewilligung erscheint nicht mehr sinnvoll, geht es doch um die Beendigung der Tätigkeit als E-Geld-Institut und nicht nur um eine Änderung des Namens der Gesellschaft. Aber auch ein Erlöschen bei Löschung des Bewilligungsträgers aus dem Handelsregister ist nicht zielführend, setzt doch die Löschung aus dem Handelsregister die abgeschlossene Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und damit deren Untergang voraus, weshalb keine Bewilligung mehr besteht, die erlöschen könnte. Die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses wird zwar nicht mehr als Erlöschensgrund vorgesehen, jedoch in den Katalog für die Entzugsgründe nach Art. 20 aufgenommen. Dasselbe gilt für die Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung und die Nichtausübung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Bewilligung fest. Eine Bewilligung erlischt nur dann, wenn darauf gegenüber der FMA schriftlich verzichtet wird. Um die Rechtsfolgen eines Verzichts insbesondere auch im Hinblick auf die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte klarzustellen, ist ein Verzicht auf die Bewilligung nur zulässig, wenn zuvor sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt worden sind. Der FMA ist daher zusammen mit der Verzichtserklärung eine entsprechende Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übermitteln. Erst wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge des Erlöschens von Gesetzes wegen ein.

Aus Rechtssicherheits- und Kundenschutzgründen ist das Erlöschen einer Bewilligung nach Abs. 2 von der FMA festzustellen und zusätzlich im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Diese Feststellung der FMA hat rein deklarative Wirkung, d.h. die Bewilligung erlischt bereits mit Eingang der Verzichtserklärung und der Bestätigung der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA und nicht erst mit dem Erlass der Feststellungsverfügung.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2 und es wird zusätzlich nur die Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA aufgenommen.

Zu Art. 20

Abs. 1 enthält die Gründe für den Entzug der Bewilligung. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurden, wie im BankG (Art. 33), aus Gründen der Rechtssicherheit die meisten der bisher enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung in Entzugsgründe umgewandelt. Von einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Sinne des Bst. a ist dann auszugehen, wenn das E-Geld-Institut zur Dienstleistungserbringung bereit ist und den Abschluss von bewilligungspflichtigen Geschäften anbietet oder zur Anbotstellung einlädt. Die Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden darf. Wurde z.B. die Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen erteilt, ist für die Bestimmung des Fristenlaufes nach Bst. a daher relevant, ab wann alle aufschiebenden

Bedingungen erfüllt werden, da die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst dann zulässig ist und die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam erteilt wurde. Für die Beurteilung der Nichtausübung nach Bst. b können sowohl subjektive als auch objektive Kriterien herangezogen werden (z.B. mangelnde Werbetätigkeit, Weigerung zum Geschäftsabschluss, Fehlen geeigneter Räumlichkeiten oder Systeme etc.). Von der Nichtausübung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die von der Bewilligung umfassten Geschäfte über eine Dauer von mehr als sechs Monaten faktisch nicht mehr erbracht werden. Eine entsprechende Nichtausübung kann aber auch dann vorliegen, wenn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht einmal ein entsprechendes Angebot an potentielle Kunden gerichtet wird. Bei Bst. c wurde gegenüber der Vernehmlassungsvorlage, wie im BankG, eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass auch die rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens einen Grund für den Entzug einer Bewilligung darstellt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde, wie im BankG, Bst. h neu aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Bewilligung als E-Geld-Institut auch in solchen Fällen entzogen werden kann, in denen das E-Geld-Institut ein Vergehen nach Art. 48 Abs. 2 Bst. c oder eine andere mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen hat. Zu Bst. l ist klarstellend festzuhalten, dass dieser Entzugsgrund auch dann vorliegt, wenn systematisch, schwerwiegend oder wiederholt gegen gesetzliche Anforderungen oder Pflichten aus anderen Spezialgesetzen verstossen wird.

In einem Verfahren über den allfälligen Entzug der Bewilligung steht der FMA bei der Wahl der Massnahmen ein relativ weiter Ermessensspielraum zu (VGH 24.04.2020, 2019/114 Rz 9). Der Bewilligungsentzug ist *ultima ratio* und muss im

Einzelfall verhältnismässig sein. Es kann daher geboten sein, zuerst durch andere Massnahmen die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anzustreben⁸. Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 2 und es wird zusätzlich nur die Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA aufgenommen.

Zu Art. 21

Art. 21 normiert die Folgen eines Entzugs oder Erlöschens der Bewilligung. Er enthält sondergesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Regelung der Beendigung offener bewilligungspflichtiger Geschäfte und der möglichen abschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Die Bestimmung entspricht Art. 34 BankG. Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen soll zunächst die Pflichten der Gesellschaft im Rahmen der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte regeln. Ausserdem wird klargestellt, wer den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator bestellt und über welche Qualifikationen Personen verfügen müssen, die diese Aufgaben übernehmen sollen. In Zusammenhang mit der Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und der möglichen anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft werden auch die Kompetenzen der FMA klargestellt bzw. neu geregelt, um einen geordneten Marktaustritt des betroffenen E-Geld-Instituts zu gewährleisten.

Abs. 1 legt die wesentlichen Rechtsfolgen eines Bewilligungsentzuges nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b bis l fest. Da im Falle eines Bewilligungsentzuges in der Regel die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte noch nicht beendet wurden, hat die FMA nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung zur Beendigung sämtlicher offener bewilligungspflichtiger Geschäfte einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Als Geschäftsabwickler können entweder ein oder mehrere Mitglieder der

⁸ Vgl. dazu auch Bericht und Antrag Nr. 8/1992 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) vom 28. Februar 1992, S. 18.

Geschäftsleitung, eine nach Art. 38 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften bestellt werden, sofern diese über gründliche Kenntnisse im E-Geldgeschäft und Finanzwesen verfügen. Die Beendigung sämtlicher offener bewilligungspflichtiger Geschäfte ist nicht mit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gleichzusetzen. Da im Rahmen der neuen Systematik die Existenz der Gesellschaft von der Existenz der Bewilligung entkoppelt wird, besteht die Gesellschaft auch nach dem Entzug der Bewilligung grundsätzlich weiter, jedoch müssen die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte schnellstmöglich abgewickelt, d.h. beendet, werden. Anders als nach dem bisherigen System erfüllt der Geschäftsabwickler daher nicht zwei Funktionen; er ist ausschliesslich dazu bestellt, im Rahmen von Abs. 9 die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu beenden. Ob die Gesellschaft nach Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte endgültig aufgelöst und liquidiert wird, ist eine eigenständige und davon unabhängige Entscheidung, die grundsätzlich das oberste Organ zu treffen hat. Der Geschäftsabwickler ist daher grundsätzlich nicht gleichzeitig auch Liquidator nach Art. 132 PGR (vgl. dazu aber Abs. 5 und 7).

Abs. 2 regelt die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der Geschäftsabwickler die notwendige gesellschaftsrechtliche Stellung innehat, um für eine ordnungsgemässe Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu sorgen. Diese gesellschaftsrechtliche Sonderstellung ist notwendig, da die Gesellschaft grundsätzlich weiter existiert und damit auch die Organe der Gesellschaft weiterhin bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers sind von der FMA festzulegen. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler einzelne oder alle Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, sie kann auch die Geschäftsleitung vorübergehend durch den Geschäftsabwickler ersetzen. Der Geschäftsleitung kann auch vorgeschrieben werden, die vorgängige Einwilligung des Geschäftsabwicklers für

bestimmte Beschlüsse einzuholen. Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse durch die FMA erfolgt im Einzelfall und wird sich wesentlich nach der Kooperationsbereitschaft der Organe der Gesellschaft sowie dem Umfang und der Art der Geschäfte, die zu beenden sind, richten. Die Bestellung eines Geschäftsabwicklers ist von der FMA auf ihrer Webseite öffentlich bekanntzumachen.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass die FMA gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestellung das Amt für Justiz anzuweisen hat, den Geschäftsabwickler und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Ebenfalls wurde klargestellt, dass die FMA die Löschung oder Änderung der Zeichnungsrechte bestehender Mitglieder der Geschäftsleitung im Handelsregister veranlassen kann. In Bezug auf die Eintragung des Geschäftsabwicklers in das Handelsregister ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Geschäftsabwickler um eine gesellschaftsrechtliche Sonderfunktion (ähnlich dem vorläufigen Verwalter nach Art. 35 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)⁹) handelt. Daher sollte ein Geschäftsabwickler auch in dieser Funktion in das Handelsregister eingetragen und beim Handelsregister die entsprechenden technischen Vorkehrungen dafür getroffen werden.

Abs. 3 legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Person fest, die als Geschäftsabwickler bestellt wird. Der Geschäftsabwickler hat jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Als Massstab dafür dienen die Voraussetzungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts nach Art. 9f, da die Tätigkeit des Geschäftsabwicklers sich von der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung inhaltlich im Wesentlichen nicht unterscheidet. Es darf kein Umstand vorliegen, der Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Geschäftsabwicklers entstehen oder Interessenkonflikte befürchten lässt. Die Gewähr für die ordnungsgemäße

⁹ Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), LGBl. 2016 Nr. 493.

Beendigung wird regelmässig dann nicht vorliegen, wenn die Person, die als Geschäftsabwickler bestellt wurde, die Erfüllung des Entzugsgrundes – und damit den Bewilligungsentzug – z.B. als Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Bietet der Geschäftsabwickler die entsprechende Gewähr nicht oder nicht mehr, kann die FMA alle ihr nach Art. 35 Abs. 2 zur Verfügung stehenden Befugnisse ausüben. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler alle Weisungen erteilen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu gewährleisten. Ist es zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendig, kann die FMA den Geschäftsabwickler auch abberufen. In diesem Fall hat sie gleichzeitig mit der Abberufung einen neuen Geschäftsabwickler zu bestellen, um die Kontinuität der Beendigung zu gewährleisten.

In Abs. 4 werden die Berichtspflichten des Geschäftsabwicklers an die FMA geregelt. Der Geschäftsabwickler hat der FMA regelmässig über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Die FMA kann für diese regelmässige Berichterstattung sowohl den Inhalt als auch das Intervall festlegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Berichterstattung an den Einzelfall angepasst festgelegt werden kann. Die FMA kann unabhängig von den regelmässigen Berichten jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen, um den Fortgang der Geschäftsabwicklung überwachen zu können.

Abs. 5 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass das oberste Organ der juristischen Person bei bestehender Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst und damit den Bewilligungsentzug auslöst oder nach Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat. Solange noch offene bewilligungspflichtige Geschäfte zu beenden sind, obliegt die Bestellung des Liquidators für diese Dauer abweichend vom Grundsatz des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht dem obersten Organ der juristischen Person,

sondern der FMA. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Bestehen offene bewilligungspflichtige Geschäfte, hat die FMA grundsätzlich in jedem Fall eines Bewilligungsentzugs einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Da in den beiden Fällen, die in Abs. 5 geregelt sind, die Gesellschaft am Ende aufgelöst und liquidiert wird, kann die FMA abweichend von Abs. 1 auf die Bestellung eines Geschäftsabwicklers verzichten und den Liquidator mit der Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte beauftragen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine ordnungsgemäße Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte unter Aufsicht der FMA gewährleistet ist. Für den Liquidator gelten dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden (Weisungs-)Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemäße Auflösung und Liquidation der Gesellschaft als auch für eine ordnungsgemäße Beendigung sämtlicher offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte bietet, falls ihm die FMA diese Aufgabe übertragen hat. Sind alle offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte beendet, endet auch die Zuständigkeit der FMA für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bzw. den Liquidator. Abs. 5 ist auch dann anwendbar, wenn das oberste Organ der juristischen Person während des aufrechten Betriebes eines E-Geld-Instituts die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst und die FMA nach diesem Beschluss die Bewilligung entzieht. Wird die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen, ist eine Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen.

Abweichend zur Vernehmlassungsvorlage wurde, wie im BankG, Abs. 5 ebenfalls um die Anordnung an das Amt für Justiz, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht nach der Bestellung ins Handelsregister einzutragen, ergänzt.

Da mit dem Bewilligungsentzug nicht mehr zwingend eine gesellschaftsrechtliche Auflösung der Gesellschaft einhergeht, stellt Abs. 6 es ins Ermessen der FMA, gleichzeitig mit dem Entzug einer Bewilligung die Auflösung und Liquidation der juristischen Person zu verfügen. Die FMA kann von dieser Massnahme nur Gebrauch machen, wenn dies zum Schutz der Gläubiger und der am E-Geldgeschäft Beteiligten sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt notwendig ist. Ob diese Notwendigkeit vorliegt, wird in der Regel von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängen. Bei dieser Abwägung wird die FMA z.B. die Gründe, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Aktionäre, die Art der zu beendenden Geschäfte oder die mangelnde Gewähr für die ordnungsgemässe Geschäftsbeendigung zu berücksichtigen haben. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (vgl. insbesondere Art. 123 PGR) und ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der zuständigen Organe. Macht die FMA von dieser Befugnis Gebrauch, ist auch die Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass keine Regelungslücke entsteht, wird die Fortsetzung der Gesellschaft auch dann ausgeschlossen, wenn die FMA die Bewilligung nach Abs. 1 Bst. d entzogen hat.

Abs. 7 stellt klar, wer den Liquidator für die Gesellschaft bestellt, wenn die FMA nach Abs. 6 deren Auflösung und Liquidation angeordnet hat. Um in sich systematisch kongruent zu sein, kommt der FMA in diesem Fall ebenfalls die Befugnis zu, den Liquidator zu bestellen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde klar gestellt, dass die FMA das Amt für Justiz anzuweisen hat, den Liquidator und dessen Zeichnungsrecht ins Handelsregister einzutragen. Der Liquidator übernimmt in diesem Fall sowohl die Aufgaben des Geschäftsabwicklers (d.h. die offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu beenden) als auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Da die Gesellschaft am Ende dieses Prozesses aufgelöst und

liquidiert wird, ist es aus Effizienzgründen zielführend, in dieser Konstellation die Aufgaben des Geschäftsabwicklers und des Liquidators in einer Person zu bündeln (vgl. dazu auch die Möglichkeit der FMA nach Abs. 5, ein und dieselbe Person als Geschäftsabwickler und Liquidator zu bestellen, wenn das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst). Über die Dauer der Auflösung und Liquidation kann die FMA dem Liquidator auch die notwendigen Weisungen erteilen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemässen Beendigung aller offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte und der anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist. Da der Liquidator in diesem Fall neben der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft auch die Beendigung aller offenen Geschäfte zu verantworten hat, gelten für ihn dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemässe Beendigung als auch für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bietet.

Abs. 8 legt fest, aus welchem Personenkreis die FMA einen Geschäftsabwickler bzw. einen Liquidator bestellen kann, wenn sie ihre diesbezügliche Befugnis nach Abs. 1, 3, 5 oder 7 ausübt. Damit wird sichergestellt, dass die FMA auf einen ausreichend grossen Kreis an potentiell fachlich und persönlich qualifizierten Personen zugreifen kann.

Abs. 9 (Abs. 10 VNB) legt die Befugnisse und Pflichten des vormaligen Bewilligungsträgers während der Beendigung der offenen E-Geldgeschäfte dar. Einerseits wird es dem vormaligen Bewilligungsträger ermöglicht, weiterhin Geschäfte in bewilligungspflichtigem Umfang zu betreiben, jedoch nur sofern und soweit das für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte oder der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erforderlich ist. Solange solche Geschäfte getätigt werden, hat der Bewilligungsträger ausserdem bestimmte

aufsichtsrechtliche Bestimmungen aus dem EGG und andere auf E-Geld-Institute bezogene Pflichten – etwa das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)¹⁰ – einzuhalten und unterliegt der Aufsicht der FMA. Damit wird auch festgelegt, dass trotz Wegfalls der Bewilligung der vormalige Bewilligungsträger Sorgfaltspflichtiger bleibt und damit das SPG weiterhin anzuwenden ist.

Abs. 10 (Abs. 9 VNB) regelt, wie der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator zu entlohnen sind, wenn sie von der FMA nach den Abs. 1, 3, 5 oder 7 bestellt worden sind.

Da das Erlöschen bzw. der Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führt, sind Regelungen zu treffen, wie in diesem Fall mit den Statuten und der Firma der Gesellschaft umzugehen ist. In den Abs. 11 und 12 werden die entsprechenden Rechtsfolgen geregelt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 11 Bst. b in zwei Teile geteilt und die Folgen einer nicht fristgerechten Eintragung in Handelsregister in einem neuen Abs. 12 aufgenommen. Abs. 11 sieht vor, dass die Gesellschaft binnen 30 Tagen nach dem Einlangen eines schriftlichen Verzichts auf die Bewilligung bei der FMA bzw. nach Rechtskraft der Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird, die Statuten und die Firma entsprechend zu ändern hat. Die Gesellschaft hat die entsprechenden Änderungen rechtzeitig zur Eintragung im Handelsregister beim Amt für Justiz anzumelden. Abs. 12 sieht vor, dass der FMA ein entsprechender Nachweis dafür vorzulegen ist. Bleibt die Gesellschaft untätig, hat die FMA das Amt für Justiz darüber zu informieren. Das Amt für Justiz hat daraufhin von Amts wegen die Auflösung der juristischen Person nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen. Zur Frage des verfahrensrechtlichen Zusammenspiels zwischen Art. 21 Abs. 11 und 12 und den Verfahrensvorschriften der HRV ist festzuhalten, dass Abs. 11 und 12 ausschliesslich die Verpflichtungen der betroffenen

¹⁰ Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

Gesellschaft nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug regelt. Ist eine Bewilligung erloschen oder wurde sie entzogen, ist die betroffene Gesellschaft u.a. verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen beim Amt für Justiz im Handelsregister die Löschung der auf das E-Geld-Institut oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmabezeichnung und Zweckeintragung unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" anzumelden. Verstreicht diese Frist, ohne dass die Anmeldung zur Löschung nachweislich erfolgt ist, hat das Amt für Justiz nach Abs. 12 das Verfahren nach Art. 971 PGR einzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der HRV. Damit ist auch eine Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (nämlich der Anmeldung zur Löschung der auf das E-Geld-Institut oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmabezeichnung und Zweckeintragung unter der Rubrik "Firma" und "Zweck") nach der HRV nicht ausgeschlossen.

Die **FMA-BK** wies in ihrer Stellungnahme zu Abs. 11 Bst. b darauf hin, dass es ungewöhnlich erscheine, dass ein Privater (ein E-Geld-Institut) das Amt für Justiz um Vornahme einer Eintragung (Löschung) anzuweisen habe. Es handle sich hier vielmehr um eine Anmeldung im Sinne von Art. 29 ff HRV¹¹, die das Amt für Justiz gemäss Art. 28 HRV zu prüfen habe.

Die Regierung hat die Stellungnahme der FMA-BK zum Anlass genommen, um die Formulierung von Abs. 11 Bst. b an die Formulierung in der HRV anzupassen. In Übereinstimmung mit Art. 29 ff HRV wird anstelle des Wortes "anzuweisen" nun die Formulierung "die Löschung [...] im Handelsregister anzumelden" verwendet.

¹¹ Handelsregisterverordnung (HRV) vom 11. Februar 2003, LGBl. 2003 Nr. 66.

Zu Art. 22

Art. 22 wird aufgehoben, weil die neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung in Art. 19 bis 21 geregelt wird und Art. 22 durch den neuen Art. 21 abgedeckt ist.

Zu Art. 27 Abs. 1, 2 und 3

Art. 27 setzt Art. 26 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II) um. Es ist auch Art. 27 PSD II (Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten) umzusetzen. Deshalb wird auf das ZDG verwiesen, anstatt auf das BankG, weil in Art. 37 ZDG Art. 27 PSD II umgesetzt wurde und somit die vollumfängliche Umsetzung für das EGG auch gewährleistet ist.

Zu Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

In Art. 30 sind Anpassungen der Verweise durch die Überarbeitungen in dieser Vorlage vorzunehmen.

Zu Art. 34

Art. 34 regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses, dem die FMA unterliegt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird in Art. 34 ausschliesslich das Amtsgeheimnis geregelt, dem die Organe und Mitarbeiter der FMA im Rahmen der Durchführung des EGG unterliegen. Das Berufsgeheimnis für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und Mitarbeiter wird ausschliesslich in Art. 39 Abs. 9 geregelt. Diese Unterscheidung ist notwendig, um die unterschiedlichen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, die sowohl für die FMA (bzw. deren Organe) und deren Mitarbeiter als auch für Dritte gelten, in Einklang zu bringen.

Abs. 1 regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses. Dem Amtsgeheimnis unterliegen grundsätzlich ausschliesslich die FMA (bzw. deren Organe) und deren Mitarbeiter sowie des Landgerichts. Damit wird der Anwendungsbereich des

Amtsgeheimnisses nach dem EGG hinsichtlich der FMA dem Anwendungsbereich der Geheimhaltungspflicht nach Art. 23 des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG)¹², dem die Organe sowie die Mitarbeiter der FMA ebenfalls unterstehen, angeglichen. Die Einschränkung des Amtsgeheimnisses auf Organe und Mitarbeiter der FMA steht auch in Einklang mit der Systematik des Aufsichtsrechts, da nur die FMA hoheitlich – also in "amtlicher Funktion" – tätig werden kann. Ebenfalls unter das Amtsgeheimnis fallen bestimmte Dritte, die von der FMA für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit beigezogen werden. Darunter fallen vor allem solche Dritte, die von der FMA mit der Vornahme hoheitlicher Aufgaben beauftragt werden. Mit der Vornahme hoheitlicher Aufgaben sind solche Tätigkeiten gemeint, die das Gesetz grundsätzlich der FMA übertragen hat. Nur dann, wenn eine solche Tätigkeit an einen Dritten übertragen wird, gilt für den Dritten das Amtsgeheimnis nach Art. 34. Nicht unter die hoheitlichen Aufgaben im Sinne des Art. 34 fallen z.B. die Vornahme der Jahresabschluss- und Aufsichtsprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Tätigkeit als Beobachter oder als Sonderbeauftragter nach Art. 35 oder als Liquidator. Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere Personen, die von der FMA beigezogen oder eingesetzt werden, unterliegen hingegen ausschliesslich den jeweils für sie geltenden Geheimnispflichten. In vielen Fällen unterliegen diese Dritten nämlich bereits spezialgesetzlichen Geheimhaltungspflichten, wie z.B. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 26 Wirtschaftsprüfergesetz¹³, weswegen eine weitere Unterstellung unter das Amtsgeheimnis – auch mangels Wahrnehmung einer hoheitlichen Tätigkeit und mangels Zurechnung zu einer hoheitlichen Tätigkeit der FMA – überschüssend wäre.

¹² Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356.

¹³ Wirtschaftsprüfergesetz (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17.

In Abs. 2 werden, wie im bisherigen BankG, die Zwecke aufgezählt, für welche die vertraulichen Informationen verwendet werden dürfen. In den Bst. c und d wurden gegenüber der bisherigen Bestimmung im BankG Klarstellungen vorgenommen und aufgrund der Zuständigkeiten des Landgerichts für die Ahndung von Vergehen entsprechende Verweise auf Art. 48 sowie auf die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren nach der StPO¹⁴ aufgenommen. Die Bst. f, g und h wurden in Angleichung an das BankG neu aufgenommen und sollen sicherstellen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, auch in den dort genannten Fällen verwendet werden dürfen. Bst. f ermöglicht die Verwendung von Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, in bestimmten Gerichtsverfahren. Dabei handelt es sich ausschliesslich um solche Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts oder besonderer Bestimmungen des nationalen Rechts in Zusammenhang mit E-Geld-Instituten eingeleitet werden; somit also im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Konkurs. Hingegen erlaubt Bst. f keine generelle Verwendung von Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, in anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten und verpflichtet die FMA auch nicht, in Verfahren vor Zivilgerichten, in denen sie keine Partei ist, Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, offenzulegen. Die Bst. g und h stellen sicher, dass die FMA entsprechend den EWR-rechtlichen Vorgaben Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, zur Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem EGG, die nicht in den Bst. a bis f genannt sind, und für den inländischen und internationalen Informationsaustausch mit anderen Behörden verwenden darf.

Abs. 3 sieht vor, dass Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden. Wenn allerdings die Weitergabe spezifischer Informationen oder Einzeldaten

¹⁴ Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62.

explizit gesetzlich vorgesehen oder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem EGG erforderlich oder zweckmässig ist (z.B. Anfragen im Rahmen der Amtshilfe), kann die FMA im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen auch solche spezifischen Daten weitergeben, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Beispielhaft dafür steht die Ermächtigung der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen spezifischen Informationen oder Einzeldaten zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EGG benötigen. Gänzlich ausgenommen von dem Grundsatz der zusammengefassten und aggregierten Weitergabe sind Anzeigen, welche die FMA im Rahmen ihrer Anzeigepflicht nach § 53 StPO erstattet; nur mit dieser Ausnahme kann die FMA weiterhin Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft erstatten, die dann in Folge von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden können.

Zu Art. 35

Art. 35 beinhaltet die Aufgaben der FMA und den Katalog an Befugnissen, welcher der FMA zum Vollzug des EGG zur Verfügung steht. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird die Trennung von einer separaten Bestimmung für Aufgaben und Befugnisse aufgegeben und die bisherige Struktur beibehalten. Im Wesentlichen wird die Formulierung und grundlegende Systematik der Bestimmung vom BankG (Art. 154) integriert, indem grundsätzlich zwischen den Befugnissen zur Informationseinholung und Sachverhaltserhebung und den Aufsichtsbefugnissen sowie den Befugnissen beim unerlaubten Geschäftsbetrieb unterschieden wird.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Abs. 2 enthält die Aufsichtsbefugnisse, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um die Einhaltung des EGG sicherzustellen. Die FMA kann grundsätzlich alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung des EGG sicherzustellen. Der Katalog an Massnahmen in Abs. 2 Bst. a bis p stellt dabei einen Mindestkatalog an Aufsichtsbefugnissen dar, ist aber keine abschliessende Aufzählung von Befugnissen, die der FMA zur Verfügung stehen. Damit wird die Formulierung und

Systematik des BankG übernommen. Die FMA kann ihre Befugnisse dann ausüben, wenn:

- es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EGG erforderlich ist; oder
- ein Verstoss gegen das EGG vorliegt; oder
- ein solcher Verstoss in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich eintreten wird.

Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. dass es ausreicht, wenn einer der drei Fälle vorliegt, damit die FMA von ihren Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch machen kann. Der Befugniskatalog wurde auf Grundlage des BankG erstellt und enthält im Wesentlichen bisherigen Befugnisse. Zusätzlich werden noch die Befugnisse zentral aufgenommen, welche sich ohnehin aus dem Gesetz ergeben, wie beispielsweise Bst. a betreffend die Verschreibung zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 10 Abs. 6 Bst. a.

Abs. 3 wurde vom BankG übernommen und legt fest, dass zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nur vorgeschrieben werden können, wenn diese Verschreibung geeignet und bezogen auf den Zweck verhältnismässig ist.

Abs. 4 enthält eine Reihe an Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Einholung von Informationen. Die Bst. a bis f bilden den Mindestkatalog an Ermittlungsbefugnissen ab, stellen aber keine abschliessende Aufzählung der Ermittlungsbefugnisse, die der FMA zur Verfügung stehen, dar. Die FMA kann von ihren Ermittlungsbefugnissen jederzeit Gebrauch machen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Abs. 5 hält klarstellend fest, dass die FMA die erforderlichen Befugnisse besitzt Massnahmen zu ergreifen, falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern zur Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung führen könnte.

Unter Führung des E-Geld-Instituts ist in diesem Zusammenhang nicht die Geschäftsleitung, sondern die Beeinflussung durch die Ausübung von Stimmrechten

oder sonstigen Einflüssen auf die Geschäftsführung aufgrund der Stellung als Aktionär gemeint. Der Einfluss von Aktionären könnte die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beispielsweise dann beeinträchtigen, wenn das blosses Halten der Beteiligung durch den Aktionär ein Risiko für die Reputation des E-Geld-Instituts darstellt. Weitere Beispiele sind die Nutzung eines E-Geld-Instituts zu kriminellen Geschäften oder Geldwäscherei, der Verdacht auf eine andere Straftat und die undurchsichtige Herkunft des für die Beteiligung aufgewandten Kapitals. Ob konkret Einfluss ausgeübt wird, ist unerheblich. Es genügt, dass der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beeinträchtigen könnte.

Die Abs. 6 bis 8 (Art. 35b VNB) bilden die Rechtsgrundlage für das Vorgehen der FMA gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Geschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten (sog. unerlaubter Geschäftsbetrieb). Im bisher geltenden EGG wird dieser Sachverhalt nur durch Art. 35 Abs. 6 geregelt. Im Zuge der Überarbeitung des EGG sollen auch die Bestimmungen für die Tätigkeit der FMA im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs an das BankG (Art. 175 und 176) angepasst werden. Abs. 6 enthält umfassende Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse für die FMA. Die FMA kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen und in sämtliche Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht nehmen bzw. sich davon Auszüge oder Kopien erstellen lassen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen Abs. 6, es wurden im Sinne der Rechtssicherheit jedoch Klarstellungen, wie im BankG, vorgenommen.

Die **FMA-BK** führte in ihrer Stellungnahme aus, dass in Abs. 1 (Art. 35b Abs.1 VNB) der Begriff "EDV-Datenträger" verwendet werde, während in Art. 35a Abs. 2 (VNB) der Begriff "sonstige Datenübermittlungen" benutzt werde. Um hier Auslegungsschwierigkeiten von vorneherein zu vermeiden, werde die Klarstellung angeregt,

dass die FMA durchwegs Zugriff auf sämtliche Daten (in welcher Form diese auch immer vorhanden/gespeichert sind) haben soll.

Die Regierung hat die Anregung der FMA-BK geprüft. Sie teilt die Ansicht der FMA-BK, dass zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten in Abs. 6 (Art. 35b Abs.1 VNB) die Formulierung angepasst werden sollte. Es wird der Begriff "IT-Systeme" anstatt "EDV-Datenträger", wie auch im BankG, verwendet. Damit wird auch sichergestellt, dass die Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse der FMA im Falle eines möglichen unerlaubten Geschäftsbetriebs entsprechend ausgestaltet sind.

Abs. 7 (Art. 35b Abs. 2 VNB) erlaubt es der FMA, natürliche oder juristische Personen, die unerlaubt tätig sind, aufzufordern, unter Setzung einer angemessenen Frist den rechtmässigen Zustand nach dem EGG herzustellen. Der rechtmässige Zustand im Sinne von Abs. 7 kann dahingehend hergestellt werden, dass z.B. das Anbieten bewilligungspflichtiger Geschäfte eingestellt oder abgeschlossene bewilligungspflichtige Geschäfte wieder rückabgewickelt werden. Die Frist, innerhalb der dieser rechtmässige Zustand herzustellen ist, ist von der FMA angepasst auf den jeweiligen Einzelfall festzusetzen. Wird der Aufforderung der FMA nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist nachgekommen, kann sie alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die unerlaubte Tätigkeit zu beenden. Solche Massnahmen können insbesondere auch die Anordnung der Einstellung der Tätigkeit oder die Auflösung der betreffenden juristischen Person sein.

Die **FMA-BK** regte in ihrer Stellungnahme an, in Abs. 7 (Art. 35b Abs. 2 VNB) die (wohl verpflichtende) vorherige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen, und verwies diesbezüglich auf Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG und

die Ausführungen der Regierung in Bericht und Antrag Nr. 106/2022¹⁵, zur Aufhebung des damaligen Art. 61 BankG.

Die Regierung teilt die Ansicht der FMA-BK, dass eine vorgängige Mahnung und Fristansetzung ersatzlos zu streichen ist. Der FMA sollen alle Befugnisse zur Verfügung stehen, wenn feststeht, dass jemand ohne Bewilligung unerlaubt tätig ist. Die FMA hat die im Einzelfall notwendigen Massnahmen zu ergreifen, wenn sie feststellt, dass jemand unerlaubt tätig ist.

Abs. 8 (Art. 35b Abs. 3 VNB) regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn die betroffene natürliche oder juristische Person einer Aufforderung nach Abs. 7 vollumfänglich nachgekommen ist und zu erwarten ist, dass diese Person in Zukunft nicht mehr unerlaubt tätig sein wird. In diesem Fall hat die FMA die Aufforderung nach Abs. 7 auf Antrag der betroffenen Person aufzuheben.

Abs. 9 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 35 Abs. 7.

Abs. 10 entspricht dem bisherigen Art. 35 Abs. 8.

Abs. 11 sieht wie im BankG vor, dass die Betroffenen die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach diesem Artikel durch die FMA entstehen, zu tragen haben. Art. 26 FMAG ist im Vergleich zum bisher geltenden Art. 35 Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.

Abs. 12 wurde mit der Übernahme der Systematik des BankG aufgenommen und regelt die Möglichkeit zur Übertragung von Befugnissen auf einen Sonderbeauftragten, wenn die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können.

¹⁵ Bericht und Antrag Nr. 106/2022 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

Zu Art. 35c VNB

Durch den neu eingeführten Art. 21b FMAG ist die Bestimmung zu den Warnmeldungen nicht mehr notwendig und wird gegenüber der Vernehmlassungsvorlage gestrichen.

Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. d und h sowie Abs. 4

In Abs. 1 Bst. d wird die Korrektur eines Rechtschreibfehlers vorgenommen.

In Abs. 1 Bst. h wird der Begriff "Revisionsstellen" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" und "Revision" durch "Prüfung" ersetzt. Diese Anpassung ergibt sich aufgrund der Überarbeitung von Art. 38 ff.

Abs. 4 ist einzufügen, um Art. 14 PSD II vollständig umzusetzen. Die Formulierung entspricht Art. 16 Abs. 5 ZDG und regelt, dass Eintragungen im Register der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen sind.

Zur Überschrift vor Art. 38 und zu Art. 38 bis 41b

Die Überschrift vor Art. 38 wird geändert, um der Systematik des BankG zu folgen und klarzustellen, dass es sich um ein eigenständiges Kapitel und kein Unterkapitel von dem Kapitel "Aufsicht" handelt. Die Art. 38 bis 41b regeln die Verpflichtung zur Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die FMA, die Unabhängigkeit der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von dem zu prüfenden E-Geld-Institut, die Aufgaben der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den Inhalt der Aufsichts- und der Abschlussprüfung, diverse Meldepflichten an und diverse Eingriffsrechte durch die FMA, die Vorgehensweise bei Beanstandungen, den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Aufsicht der FMA über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Art. 38 bis 41b entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Art. 38 bis 41 EGG und es wurde die Struktur vom BankG (Art. 124 bis 134) übernommen.

Zu allererst werden in den Art. 38 bis 41b – und entsprechend im gesamten Gesetz – die bisher verwendeten Begriffe "Revisionsstelle" und "leitender Revisor" aufgegeben und in Angleichung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts durchgehend durch die Begriffe "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "verantwortlicher Wirtschaftsprüfer" ersetzt. In Art. 38 Abs. 3 Bst. f wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage der Begriff "Revision" durch "Prüfung" ersetzt, um möglichst konsistent in den Begrifflichkeiten zu sein. Ebenfalls wurden die Revisionsverbände als zulässige Rechtsform für die Anerkennung nach Art. 38 gestrichen; diese Anpassung wird, wie im BankG, mangels praktischer Relevanz vorgenommen. Art. 38 Abs. 5 VNB wurde aufgrund der Neugestaltung des Berufsgeheimnisses gestrichen und in Art. 39 Abs. 9 integriert.

Die Systematik der Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung in Art. 38a und 38b werden an die Systematik der Bestimmungen im BankG (Art. 125 und 126) angepasst.

Durch die neue Systematik und Anpassung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts wird der bisherige Art 38a nach Art. 38c, der bisherige Art. 38b nach Art. 39, der bisherige Art. 38c nach Art. 40, der bisherige Art. 39 nach Art. 40a, der bisherige Art. 40a nach Art. 40b, der bisherige Art. 40a nach Art. 41, der bisherige Art. 40b nach Art. 41a und der bisherige Art. 41 nach Art. 41b verschoben.

In Art. 39 Abs. 1 wird der Umfang der Aufsichtsprüfung neu definiert. E-Geld-Institute haben nicht nur die Anforderungen des EGG einzuhalten, sondern unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit auch mehreren anderen Rechtsakten. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch E-Geld-Institute ist ebenfalls im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach dem EGG von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Art. 39 Abs. 1 fasst den Umfang der Aufsichtsprüfung daher entsprechend weit, um auch aufsichtsrechtliche Anforderungen, die nicht direkt im EGG geregelt sind, abzudecken. In Art. 39 Abs. 9 wird im

Zusammenhang der Überarbeitung der Geheimhaltungspflichten ein neuer Abs. gegenüber der Vernehmlassungsvorlage eingefügt. In Art. 39 Abs. 10 wird das Mandat für die FMA zur Erlassung einer Richtlinie nachgeschärft, um der FMA auch die Möglichkeit zu geben, in der Richtlinie die Details zur Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen, welche die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemacht hat bzw. danach der FMA mitzuteilen hat, festzulegen.

In Art. 40 werden – anders als in dem bisherigen Art. 38c – ausschliesslich die Meldepflichten der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die FMA geregelt.

In Art. 40b Abs. 1 wird im Vergleich zu dem bisherigen Art. 40 klargestellt, dass eine Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die FMA nicht daran hindert, gleichzeitig von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Zu Art. 40b Abs. 2 ist klarstellend festzuhalten, was unter einer Gefährdung des Zwecks der Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Aufgaben der Aufsichtsprüfung werden in Art. 39 dargelegt. Sachverhalte, die die Sicherstellung dieser Revisionspflichten negativ beeinflussen, wie z.B. die mangelnde Unabhängigkeit der neu zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des neuen verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sind als Gefährdung anzusehen. Der Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zudem untersagt, wenn er nicht im besten Interesse der Gläubiger des E-Geld-Instituts ist; so ein Fall liegt z.B. dann vor, wenn der bestehende Wirtschaftsprüfer bereits Arbeiten im Rahmen der Aufsichtsprüfung des E-Geld-Instituts begonnen hat und die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers zu vermeidbaren Mehrkosten führen würde. Darüber hinaus ist eine Abberufung des Wirtschaftsprüfers aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungshandlungen sowie die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung unzulässig.

In Art. 41a wird im Vergleich zum bisherigen Art. 40b ein neuer Abs. 2 aufgenommen, in dem klargestellt wird, welche Befugnisse der FMA bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukommen.

Zu Art. 47 Abs. 1 und 5

Art. 47 regelt wie bisher die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als aussergerichtliche Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Kunden und E-Geld-Instituten. Es wird die Formulierung des Art. 174 BankG übernommen und anders als bisher wird jedoch – wie mittlerweile im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung üblich – die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG¹⁶ bezeichnet und in Abs. 5 klarstellend die Anwendbarkeit des AStG normiert. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wird Abs. 5 anstatt Abs. 6 angepasst, weil diese Bestimmung durch Kapitel V. (Unterstützung, Informationen und Kooperation von AS-Stellen) im AStG abgedeckt wird.

Zu Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz, 1 Bst. a, c und d, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a, b und d sowie Abs. 4 und 5

Art. 48 Abs. 1 Bst. a (Verletzung von Geheimnispflichten) wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage um den Geschäftsabwickler, den Beobachter und den Sonderbeauftragten ergänzt. Alle diese Personen unterliegen dem Berufsgeheimnis, dessen Verletzung ebenfalls unter gerichtliche Strafe zu stellen ist. Ebenso wurde die Höhe des Strafrahmens in Abs. 1 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen.

Die **StA** bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf Art 48 Abs 1 lit a EGG und Art 109 Abs 1 lit a ZDG. Beide Bestimmungen seien zwar von der geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen, im Hinblick auf die anderen von der Regierung

¹⁶ Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516.

vorgeschlagenen Gesetzesänderungen infolge der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen und die von der Staatsanwaltschaft dazu abgegebenen Stellungnahmen zum BankG, WPFPG, WPDG und zum HPBG rege die Staatsanwaltschaft an, auch im EGG und ZDG die Strafbestimmungen zu vereinheitlichen. Zu den konkreten Anregungen werde auf die Stellungnahmen zum BankG, WPFPG und WPDG verwiesen.

Die Regierung hat die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geprüft und ist der Ansicht, dass die Straftatbestände in den verschiedenen Gesetzen grundsätzlich für die gleiche Verletzungen auch gleiche Strafrahmen gelten sollten, sofern keine Gründe dagegensprechen. Deshalb soll im EGG als auch ZDG der gleiche Strafrahmen für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht und Erbringung einer Tätigkeit ohne Bewilligung oder Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Der bisherige Art. 48 Abs. 1 Bst. c und Bst. d wurden in die Kompetenz der FMA zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertragen. In Art. 48 Abs. 2 wurde, wie im BankG (Art. 245 Abs. 2 Bst. a), der Straftatbestand der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Anerkennung in Abs. 2 Bst. a aufgenommen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde dieser Straftatbestand, aufgrund der Strafhöhe von Abs. 1 nach Abs. 2 verschoben. In Abs. 2 wurden zudem Bst. b und d aufgehoben, weil diese Straftatbestände zu den Verwaltungsstrafen überführt wurden.

Abs. 4 und 5 werden zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und die Formulierung entspricht Art. 245 Abs. 3 und 4 BankG. Abs. 4 regelt die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Abs. 5 hält fest, dass ein Schuldspruch nach diesem Artikel für den Zivilrichter nicht verbindlich ist.

Zu Art. 49 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c und e bis x sowie Abs. 1a bis 1c und Abs. 5

Der Katalog von Tatbeständen in Abs. 1 wird an das ZDG (Art. 110) angepasst und erweitert, um im Wesentlichen die Verstösse gegen die neu eingeführten Bestimmungen ahnden zu können. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Katalog von Tatbeständen chronologisch nach dem Vorkommen im Gesetz neu geordnet und die in Art. 48 genannten Straftatbestände aufgenommen. Bst. p enthält den Tatbestand für Verstösse gegen die vorgeschriebenen Anzeige- und Meldepflichten an die FMA. Es handelt sich bei einigen Tatbeständen um Verstösse im Zusammenhang mit den Organisationsvoraussetzungen. Es werden Tatbestände aufgenommen, bei welchen Handlungen vorgenommen werden, ohne entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen oder ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben. Bst. b, m und w beinhalten Tatbestände zur Ausgabe von E-Geld, den Sicherungsanforderungen und Einhaltung von Auflagen. Zudem wird der Strafraumen in Abs. 1 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen und gibt der FMA einen grösseren Rahmen, um Bussen unter Berücksichtigung von Art. 49a zu verhängen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 1a eingeführt, der auch bei einem einfachen Verstoß zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheidet. Eine solche Unterscheidung gibt es auch beispielsweise im BankG. Abs. 1b (Abs. 7 VNB) legt den Strafraumen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoß gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoß gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoß kann bereits als qualifizierter Verstoß gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoß, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoß dann, wenn eine Häufung von Verstößen gleicher Art, die sich gegen

dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 1b heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht. In Abs. 1c wird klargestellt, dass der aus einem Verstoss gezogene Nutzen nach Abs. 1b in bestimmten Fällen auch geschätzt werden kann.

In Abs. 5 wird der Verweis angepasst.

Zu Art. 49a

Entsprechend den Regelungen in bestehenden Finanzmarktgesetzen ist auch im EGG das Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot explizit zu regeln. Die Formulierung entspricht Art. 247 BankG.

Zu Art. 49b

Art. 49b beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von nach Art. 49 rechtskräftig verhängten Bussen. Art. 49b ist eine besondere Bestimmung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 FMAG und geht einer Veröffentlichung nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vor. Die Formulierung entspricht im wesentlichen Art. 248 BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 4 klargestellt, dass die Information über die rechtskräftig verhängte Bussen mindestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung auf der Internetseite der FMA abrufbar sein muss.

Zu Kapitel II

Kapitel II ändert die Bezeichnung der "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" an verschiedenen Stellen im Gesetz.

Zu Kapitel III

Diese Gesetzesanpassungen treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2025 in Kraft.

5.2 Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Zu Art. 1 Abs. 3 und 4

In Abs. 3 und 4 wird lediglich die in den Finanzmarktgesetzen übliche Formulierung aufgenommen. Durch diese Anpassungen ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 wurde mehrfach und erheblich geändert. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde entschieden, sie in der Verordnung (EU) 2021/1230 zu kodifizieren. In Art. 1 Abs. 3 Bst. b wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt, welche die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 aufhebt.

Zu Art. 2 Abs. 1 und 3

Der Geltungsbereich muss angepasst werden, damit auch Massnahmen gegen unerlaubt tätige Personen vom ZDG umfasst sind.

Durch die bisherige Systematik des Art. 2 ist mit der Änderung von Abs. 1 der Abs. 3 nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 zu verschieben. Durch diese Verschiebung wird inhaltlich keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 7

In Art. 3 Abs. 7 wird durch die Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 eine Verweisanpassung vorgenommen. Durch diese Anpassung ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 und 49 sowie Abs. 2 und 3

Für die Definition des Zahlungsdienstleisters wurde bisher auf Art. 2 Abs. 3 verwiesen, nun wird Art. 2 Abs. 3 nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 verschoben. Anstatt des Verweises wird der Zahlungsdienstleister nun direkt in Ziff. 42 definiert.

Ziff. 49 definiert den Zahlungsdienst nach Ziff. 5 des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II). Es ist in Ziff. 49 eine Korrektur vorzunehmen, weil "Annahme und Abrechnung von Zahlungsinstrumenten" anstatt "Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen" aufgenommen wurde.

In Abs. 2 wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt.

In Abs. 3 wird die geschlechterneutrale Formulierung vorgenommen.

Zu Art. 6a

Zu Art. 6a wird auf die Ausführungen zu Art. 18 EGG verwiesen.

Zu Art. 7 Abs. 7 Bst. d

In Art. 7 Abs. 5 und 6 wird im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage im BuA zum neuen BankG angepasst. Abs. 7 Bst. d ist an die Anpassung von Art. 10 Abs. 9 EGG anzugleichen.

Zu Art. 8 Bst. v

In den Bst. v wird als erforderliche Antragsunterlage eine Erklärung der Mandatsannahme einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Gesetz aufgenommen. Bei einem Antrag auf Bewilligung ist bereits schon bisher eine solche Unterlage aufgrund der FMA-Wegleitung 2019/8 – Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts¹⁷ beizulegen.

¹⁷ <https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2019-8.pdf>.

Zu Art. 9 Abs. 1 Bst. a, e, f, i bis p und Abs. 4

In Art. 9 Abs. 1 werden die Bewilligungsvoraussetzungen aufgezählt. Um die Übersichtlichkeit dieses Absatzes zu verbessern, werden nach der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 10 ZaDiG 2018) die Bewilligungsvoraussetzungen präziser geregelt und somit Bst. i bis o eingefügt. Die weiteren Anforderungen, dass eine Bewilligung erteilt wird, wenn das Zahlungsinstitut über eine solide Unternehmenssteuerung nach dem bisherigen Bst. e verfügt, werden in den neu aufgenommenen Bst. i bis o übersichtlicher dargestellt.

In Bst. a wird die Anforderung an die Rechtsform, wie im BankG (Art. 19), aufgenommen. Im Unterschied zu anderen EWR-Mitgliedstaaten gibt es in Liechtenstein bisher keine Zahlungsinstitute in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europaea (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für Zahlungsinstitute auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt. Die Anteilseigner dieser Gesellschaften sind Aktionäre. Aus diesem Grund wurde in Bst. f eine Begriffsanpassung vorgenommen. Der bisherige Bst. i wird nach Bst. p verschoben.

Abs. 4 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Die Formulierung wurde vom BankG (Art. 25 Abs. 3) übernommen. Grundsätzlich hat die FMA, wie bisher, drei Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die dreimonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb von drei Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die dreimonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender

Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nicht in absehbarer Zeit vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen ein Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Zu Art. 10 Abs. 4

Abs. 4 wird wie in Art. 8 Abs. 3 EGG auch im ZDG aufgenommen. Angesichts dieses dem Anfangskapital inhärenten Sicherungszwecks erhält - um diesem Zweck stets Genüge tun zu können - die FMA mit Abs. 4 die Befugnis, in speziellen Fällen ein angemessen höheres Anfangskapital zu verlangen. Von dieser Befugnis müsste die FMA beispielsweise dann Gebrauch machen, wenn aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen und -informationen erkennbar ist, dass dieses Anfangskapital infolge des grossen Anfangsbedarfs (z.B. wegen entsprechend grosser Investitionen in Organisation, Raummiete, usw.) unterschritten bzw. nicht ausreichen würde.

Zu Art. 12 Abs. 3

In Art. 12 Abs. 3 wird die Formulierung an Art. 9 Abs. 4 angepasst.

Zu Art. 13 bis 15

Zu den Art. 13 bis 15 wird auf die Ausführungen zu Art. 19 bis 21 EGG verwiesen.

Zu Art. 17a bis 17g

Zu den Art. 17a bis 17g wird auf die Ausführungen zu Art. 9a bis 9g EGG verwiesen.

Zu Art. 19 Sachüberschrift

Der Sachtitel wird dem Inhalt der Bestimmung angepasst, dadurch ergeben sich inhaltlich keine Änderungen.

Zu Art. 22

In Art. 22 ist der Begriff "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" zu ersetzen. Diese Anpassung wird vorgenommen, weil im Finanzmarktrecht der Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" verwendet wird und eine Vereinheitlichung angestrebt wird. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

Zu Art. 24

In Art. 24 werden die Begrifflichkeiten angepasst, ohne inhaltlich eine Änderung vorzunehmen. Es werden die Begrifflichkeiten vereinheitlicht nach den geltenden Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02). Es werden "betriebliche Aufgaben" durch "Funktionen" (Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten) ersetzt und die "wichtigen betrieblichen Aufgaben" durch "kritische oder wesentliche Funktionen". Damit sollen mögliche Unklarheiten bei der Auslegung dieser Bestimmung vermieden werden.

Abs. 1 wird angepasst, weil die Meldepflichten zentral in Art. 18b geregelt werden und eine entsprechende Bestimmung in Art. 18b Abs. 1 Bst. g aufgenommen wird. In Abs. 1 wird festgehalten, dass Auslagerungen vorgenommen werden können.

Der bisherige Abs. 5 wird ist nicht notwendig, weil die FMA ohnehin nach Art. 35 die Befugnisse hat, entsprechende Massnahmen zu setzen. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird die sinngemässe Anwendung der Bestimmung im BankG, anstatt wie bisher in der Verordnung, nun in einem Absatz im Gesetz aufgenommen.

Zur Überschrift vor Art. 26a

Es wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage die Bestimmungen zu den Genehmigungs-, Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von

Finanzinformationen aus strukturellen Gründen, wie im EGG, von Art. 35d bis 35f nach Art. 26a bis 26c verschoben. Zur Übersichtlichkeit wurde eine entsprechende Überschrift eingefügt.

Zu Art. 26a bis 26c (Art. 35d bis 35f VNB)

Zu den Art. 26a bis 26c wird auf die Ausführungen zu Art. 18a bis 18c EGG verwiesen.

Zu Art. 31

Zu Art. 31 wird auf die Ausführungen zu Art. 34 EGG verwiesen.

Zu Art. 35

Bei Art. 35 handelt es sich, wie in Art. 35 EGG, um die Bestimmungen zu Aufgaben und Befugnisse und deshalb wird auf die Ausführungen zu Art. 35 EGG verwiesen.

Zu Art. 37 Abs. 4 und 5

Abs. 4 wird zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und entspricht dem Art. 29 EGG. Diese Bestimmungen stellt die notwendige rechtliche Grundlage für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den für die Aufsicht über Zahlungsinstitute zuständigen Behörden in Drittstaaten dar.

Der bisherige Abs. 4 wird nach Abs. 5 verschoben, weil die Systematik der gegenständlichen Bestimmung zur besseren Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit so ausgestaltet sein sollte, dass zuerst die spezifischere Regelung (Abs. 4) und dann die allgemeine Regelung (Abs. 5) geregelt wird.

Zur Überschrift vor Art. 40 und zu Art. 40 bis 44

Zur Überschrift vor Art. 40 und zu den Art. 40 bis 44 wird auf die Ausführungen zu Art. 38 bis 41b EGG verwiesen.

Zu Art. 102 Abs. 3

Die statistischen Daten zu Betrugsfällen müssen nach Art. 96 Abs. 6 PSD II mindestens einmal jährlich der FMA zur Verfügung gestellt werden. Diese Meldung wird klarstellend auf halbjährlich, was der derzeitigen Praxis entspricht, festgelegt.

Zu Art. 108 Abs. 1a, 4 und 5

Art. 108 regelt wie bisher die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als aussergerichtliche Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Kunden und Zahlungsdienstleister. Es wird die Formulierung des Art. 174 BankG übernommen und anders als bisher wird jedoch – wie mittlerweile im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung üblich – die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG bezeichnet und in Abs. 4 klarstellend die Anwendbarkeit des AStG normiert.

Zu Art. 109 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, c und d, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a, b, und d sowie Abs. 4 und 5

Abs. 1 Bst. a (Verletzung von Geheimnispflichten) wurde, wie beim EGG, im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage um den Geschäftsabwickler, den Beobachter und den Sonderbeauftragten ergänzt. Alle diese Personen unterliegen dem Berufsgeheimnis, dessen Verletzung ebenfalls unter gerichtliche Strafe zu stellen ist. Ebenso wurde die Höhe des Strafrahmens in Abs. 1 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen.

Die **StA** bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf Art 48 Abs 1 lit a EGG und Art 109 Abs 1 lit a ZDG. Beide Bestimmungen seien zwar von der geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen, im Hinblick auf die anderen von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen infolge der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen und die von der Staatsanwaltschaft dazu abgegebenen Stellungnahmen zum BankG, WPF, WPDG und zum HPBG rege die Staatsanwaltschaft an, auch im EGG und ZDG die Strafbestimmungen zu

vereinheitlichen. Zu den konkreten Anregungen werde auf die Stellungnahmen zum BankG, WPFG und WPDG verwiesen.

Die Regierung hat die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geprüft und ist der Ansicht, dass die Straftatbestände in den verschiedenen Gesetzen grundsätzlich für die gleiche Verletzungen auch gleiche Strafrahmen gelten sollten, sofern keine Gründe dagegensprechen. Deshalb soll im EGG als auch ZDG der gleiche Strafrahmen für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht und Erbringung einer Tätigkeit ohne Bewilligung oder Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen vorgesehen werden.

Der bisherige Art. 109 Abs. 1 Bst. c und Bst. d wurden in die Kompetenz der FMA zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertragen. In Art. 109 Abs. 2 wurde, wie im BankG (Art. 245 Abs. 2 Bst. a), der Straftatbestand der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Anerkennung in Abs. 2 Bst. a aufgenommen. In Abs. 2 wurden zudem Bst. b und d aufgehoben, weil diese Straftatbestände zu den Verwaltungsstrafen überführt wurden.

Abs. 4 und 5 wird zur Angleichung an das Finanzmarktaufsichtsrecht aufgenommen und die Formulierung entspricht dem Art. 245 Abs. 3 und 4 BankG. Abs. 4 regelt die Verantwortlichkeit von juristischen Personen und Abs. 5 hält fest, dass ein Schuldspruch nach diesem Artikel für den Zivilrichter nicht verbindlich ist.

Zu Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c und e bis u, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. b bis d, Abs. 4 Bst. a Einleitungssatz sowie Abs. 4a bis 4c und 8

Der Katalog von Tatbeständen in Abs. 1 wird erweitert, um im Wesentlichen die Verstöße gegen die neu eingeführten Bestimmungen ahnden zu können. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Katalog von Tatbeständen

chronologisch nach dem Vorkommen im Gesetz neu geordnet und die in Art. 109 genannten Straftatbestände aufgenommen. Bst. o enthält den Tatbestand für Verstösse gegen die vorgeschriebenen Anzeige- und Meldepflichten an die FMA. Es handelt sich bei einigen Tatbeständen um Verstösse im Zusammenhang mit den Organisationsvoraussetzungen. Es werden Tatbestände aufgenommen, bei welchen Handlungen vorgenommen werden, ohne entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen oder ohne eine Genehmigung eingeholt zu haben. Zudem wird der Strafraum in Abs. 1 und 2 an das Finanzmarktaufsichtsrecht angeglichen und dafür Abs. 4a und für schwerwiegende, wiederholte oder systematischen Verstösse Abs. 4b eingefügt. Abs. 4a bis 4c geben der FMA einen grösseren Rahmen, um Bussen unter Berücksichtigung von Art. 111 zu verhängen. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 4a eingeführt, der auch bei einem einfachen Verstoss zwischen natürlichen und juristischen Personen unterscheidet. Eine solche Unterscheidung gibt es auch beispielsweise im BankG. Abs. 4b (Abs. 10 VNB) legt den Strafraum fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoss gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafraum nach Abs. 4b heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der

Vorsatz der natürlichen Person bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht.

In Abs. 3 und 4 wird die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 durch die Verordnung (EU) 2021/1230 ersetzt und Verweise angepasst, dadurch ergeben sich inhaltlich keine Änderungen. In Abs. 3 sind die Tatbestände Bst. c und d nicht mehr in der Verordnung (EU) 2021/1230 enthalten und werden aufgehoben.

Zu Art. 111

Entsprechend den Regelungen in bestehenden Finanzmarktaufsichtsgesetzen wird im ZDG bereits das Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot geregelt. Die Formulierung dieser Bestimmung wird jedoch an Art. 247 BankG angepasst, ohne inhaltlich wesentliche Anpassungen vorzunehmen, damit Konsistenz bei der Formulierung der Grundsätze für die Strafbemessung in den Finanzmarktaufsichtsgesetzen besteht.

Zu Art. 113

Art. 113 setzt Art. 103 Abs. 2 PSD II um und beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen, die nach Art. 110 verhängt wurden. Die Formulierung entspricht Art. 248 BankG. Der Wortlaut wird angepasst, um klarzustellen, dass die FMA nur solche Entscheidungen veröffentlichen kann, die sie selbst (und nicht das Landgericht) verhängt.

Zu Kapitel II

Kapitel II ändert die Bezeichnungen der "Revisionsstelle" durch "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "Zahlungsdiensteregister" durch "Zahlungsinstitutsregister" an verschiedenen Stellen im Gesetz.

Zu Kapitel III

Diese Gesetzesanpassungen treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist und vorbehaltlich der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 am 1. Juli 2025 in Kraft. Die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1230 treten mit Übernahme in das EWR-Abkommen der genannten Verordnung in Kraft.

5.3 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Zu Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 und 7

Die Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen erforderte auch eine Überarbeitung von Anhang 1 FMAG.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 4 auf, wurde aber im Rahmen der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen strukturell und inhaltlich angepasst. Dazu ist Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 an die Änderungen des E-Geldgesetzes anzupassen, die im Rahmen der Revision dieses Gesetzes vorgenommen werden. Ziff. 6 Bst. b wurde neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind. In Ziff. 6 Bst. c wird in Anpassung an das BankG ein einheitlicher Gebührentatbestand für die Anordnung sämtlicher Massnahmen geschaffen. Ziff. 6 Bst. d bis g werden in Anpassung an das BankG und an die revidierte Fassung des EGG neu aufgenommen. In Ziff. 6 Bst. h wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 auf, wurde aber im Rahmen der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken

und Wertpapierfirmen strukturell und inhaltlich angepasst. Dazu ist Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 an die Änderungen des Zahlungsdienstegesetzes anzupassen, die im Rahmen der Revision dieses Gesetzes vorgenommen werden. Ziff. 7 Bst. b wurde neu aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind. In Ziff. 7 Bst. c wird in Anpassung an das BankG ein einheitlicher Gebührentatbestand für die Anordnung sämtlicher Massnahmen geschaffen. Ziff. 7 Bst. d bis g werden in Anpassung an das BankG und an die revidierte Fassung des ZDG neu aufgenommen. In Ziff. 7 Bst. h wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Zu Kapitel II

Diese Gesetzesanpassungen treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2025 in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Abänderung der Gesetze werden der FMA als zuständige Behörde die bisherigen Kernaufgaben nicht grundlegend geändert, keine neuen Kernaufgaben geschaffen und keine bisherigen Kernaufgaben aufgegeben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Revision des EGG und ZDG führt zu einer weitestgehenden Anpassung der Begrifflichkeiten, Struktur und Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen. Daher ergeben sich aus der Anpassung der Systematik und Struktur des revidierten EGG und ZDG keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Vorlage wirkt sich auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Überarbeitung des EGG und ZDG wird das liechtensteinische Finanzmarktaufsichtsrecht an die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten von E-Geld-Instituten und Zahlungsinstituten innerhalb des EWR angepasst. Dadurch wird die Stabilität der Institute und des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang der liechtensteinischen Institute zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Überarbeitung der Gesetze stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Überarbeitung des EGG und ZDG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Finanzmarktaufsichtsrechts an die EWR-rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Die Überarbeitung der Gesetze stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES E-GELDGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des E-Geldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten¹⁸.

¹⁸ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die gewerbsmässige Ausgabe von E-Geld.

Art. 3 Abs. 3

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung

1) Wer beabsichtigt, als E-Geld-Institut tätig zu sein, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als E-Geld-Institut ist die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 und 8 hinreichend nachzuweisen. Jede Änderung der für die Beurteilung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen relevanten Tatsachen während des laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung ist der FMA unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, g bis p und Abs. 3

1) Die Bewilligung als E-Geld-Institut wird erteilt, wenn:

- a) es sich beim Antragsteller um eine Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft (SE) handelt;
- c) eine solide und umsichtige Führung eines E-Geld-Instituts gewährleistet ist;
- g) das Anfangskapital nach Art. 8 in Liechtenstein zur freien Verfügung steht;
- h) die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen den Anforderungen nach Art. 9d entsprechen und jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglichen;
- i) der Antragsteller entsprechend seinem Geschäftskreis organisiert ist. Der Antragsteller benötigt insbesondere:
 - 1. einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
 - 2. eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- k) die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet;
- l) die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung jederzeit die Anforderungen nach Art. 9f erfüllen;

- m) die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören;
- n) die Statuten keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit der dem E-Geld-Institut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte nach Art. 5 Abs. 1 und, gegebenenfalls Art. 5 Abs. 2, nicht gewährleisten;
- o) Massnahmen bestehen, welche die Sicherungsanforderungen nach Art. 11 erfüllen; und
- p) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise Art. 6 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrages zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt.

3) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 8 Abs. 1

1) Das Anfangskapital setzt sich aus Kapital und Rücklagen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammen und muss voll einbezahlt sein.

Art. 9 Abs. 2

2) Falls der Einfluss von qualifiziert beteiligten Aktionären oder am Erwerb von qualifizierten Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Führung des E-Geld-Instituts beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das E-Geld-Institut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Abs. 1 dieses Gesetzes iVm Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes nicht nachkommen.

Überschrift vor Art. 9a

B. Ausübung der Geschäftstätigkeit

Art. 9a

Organisation

1) Die Organisation von E-Geld-Instituten hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) solide Unternehmensführungsregelungen nach Art. 9d;
- b) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion;
- c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Compliance-Funktion;
- d) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Art. 9e;
- e) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

2) Die FMA kann nach Art. 18a Ausnahmen von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b und c genehmigen.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben E-Geld-Instituts aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde oder die Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats eines Unternehmens derselben Gruppe, der das E-Geld-Institut angehört, aufgenommen wird. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9b

Aufgaben des Verwaltungsrats

1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des E-Geld-Instituts.

2) Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung;
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

Art. 9c

Aufgaben der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Sie ist insbesondere verantwortlich für die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Sie trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Sie erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage des E-Geld-Instituts sowie über die Risiken und Entwicklungen, die sich auf das E-Geld-Institut auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;
- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen des E-Geld-Instituts;
- c) die solide Eigenkapitalausstattung des E-Geld-Instituts.

Art. 9d

Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle

1) E-Geld-Institute haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die eine wirksame und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen sowie angemessenen Personalressourcen;
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten; und
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des E-Geld-Instituts angemessen und lassen keinen

Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen nach Art. 9b Abs. 2 Bst. a, Art. 9d, 9f und 9g ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für das E-Geld-Institut und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle des E-Geld-Instituts.
- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehören.
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation.
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich.
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in demselben E-Geld-Institut nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9e

Interne Revision

1) E-Geld-Institute haben eine funktionsfähige interne Revision einzurichten, die unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken des E-Geld-Instituts umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. E-Geld-Institute haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts sein.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einem E-Geld-Institut beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Sachüberschrift vor Art. 9f

Fachliche und persönliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie an den Leiter der internen Revision

Art. 9f

a) Grundsatz

1) E-Geld-Institute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie:

- a) über einen guten Leumund verfügen sowie aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln;
- b) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.

2) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu

überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4) E-Geld-Institute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten des E-Geld-Instituts samt seinen Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

5) E-Geld-Institute haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

6) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jedes E-Geld-Institut muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 9g

b) Prüfung

1) Personen, die für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 4 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 4 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einem E-Geld-Institut Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmisbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die in Art. 9f Abs. 1 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder der Leiter der internen Revision die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 1 bis 4 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m.

Überschrift vor Art. 10

Aufgehoben

Art. 10

Eigenmittel

1) Die erforderlichen Eigenmittel eines E-Geld-Instituts bestehen aus hartem Kernkapital nach Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) 575/2013 und dürfen zu keiner Zeit unter den jeweils höheren des in Art. 8 Abs. 2 festgelegten und nach Abs. 2 ermittelten Betrags sinken.

2) E-Geld-Institute müssen stets über einen Bestand an Eigenmittel verfügen, der mindestens so hoch ist wie die Summe der in den Abs. 3 und 4 genannten Erfordernisse.

3) Für die Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld im Zusammenhang stehen, werden die Eigenmittelanforderungen des E-Geld-Instituts nach Art. 18 und 19 des Zahlungsdienstegesetzes berechnet.

4) Für die Ausgabe von E-Geld müssen die Eigenmittel mindestens 2 % des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen.

5) Übt ein E-Geld-Institut eine Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a aus, die nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld oder einer Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 2 Bst. b bis e steht, und ist die Höhe des E-Geld-Umlaufs nicht im Voraus bekannt, so gestattet die FMA diesem E-Geld-Institut, seine Eigenmittelanforderungen unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils zu berechnen, der typischerweise für die Ausgabe von E-Geld verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten nach Überzeugung der FMA

mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein E-Geld-Institut nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so werden seine Eigenmittelanforderungen auf Grundlage des aus seinem Geschäftsplan hervorgehenden erwarteten E-Geld-Umlaufs berechnet, sofern die FMA nicht verlangt, dass dieser angepasst wird.

6) Die FMA kann auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements, der Verlustdatenbanken und der internen Kontrollmechanismen des E-Geld-Instituts:

- a) dem E-Geld-Institut vorschreiben, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach Abs. 3 bis 5 ergibt; oder
- b) gestatten, dass die Eigenkapitalunterlegung um 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach Abs. 3 bis 5 ergibt.

7) Gehört ein E-Geld-Institut zu derselben Gruppe wie ein anderes E-Geld-Institut, ein Zahlungsinstitut, eine Bank, eine Wertpapierfirma, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, trifft die FMA die notwendigen Anordnungen, um zu verhindern, dass Bestandteile, die für die Berechnung der Eigenmittel in Frage kommen, mehrfach genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein E-Geld-Institut neben der Ausgabe von E-Geld andere Geschäftstätigkeiten (Art. 5 Abs. 2) ausübt.

8) Sofern die Voraussetzungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, kann die FMA davon absehen, Abs. 3 auf E-Geld-Institute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen sind.

9) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten Kredite gewährt, so müssen die Eigenmittel des E-Geld-Institutes jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Regierung kann mit Verordnung unter Berücksichtigung der Berechnungsmethoden nach Abs. 3 und 4 sowie unter Bedachtnahme auf Umfang und Volumen des Kreditgeschäftes im Verhältnis zum Gesamtgeschäft festlegen, in welchem Verhältnis die Eigenmittel nach Abs. 1 und 2 zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen müssen.

10) Erbringen E-Geld-Institute noch andere Tätigkeiten, so dürfen die Eigenmittel nach Abs. 1 und 2 nicht für solche Tätigkeiten angerechnet werden. Ebenso dürfen Eigenmittel, die E-Geld-Institute zur Erfüllung von Eigenmittelanforderungen nach anderen Gesetzen auf Grund anderer Tätigkeiten allenfalls halten, nicht als Eigenmittel für die Tätigkeit als E-Geld-Institut angerechnet werden.

Art. 11

Sicherungsanforderungen

1) E-Geld-Institute haben die Geldbeträge nach Massgabe von Art. 20 des Zahlungsdienstegesetzes zu sichern:

- a) die sie für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen haben; oder
- b) die sie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Verbindung stehen, für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommen haben.

2) Die FMA kann auch nach Anhörung des E-Geld-Instituts eine bestimmte Sicherungsmethode unter Bedachtnahme auf die tatsächliche Situation des E-Geld-Institutes vorschreiben.

3) Art. 20 Abs. 3 und 4 des Zahlungsdienstegesetzes findet sinngemäss Anwendung.

4) Sofern Geldbeträge zum Zweck der Ausgabe von E-Geld durch Zahlungsmittels eines Zahlungsinstrumentes entgegengenommen werden, sind diese Geldbeträge, sobald sie einem Zahlungskonto eines E-Geld-Instituts gutgeschrieben oder gegebenenfalls einem E-Geld-Institut nach den in Art. 90 bis 94 des Zahlungsdienstegesetzes festgelegten Anforderungen betreffend die Ausführungszeit in anderer Form zur Verfügung gestellt wurden, spätestens aber fünf Geschäftstage nach der Ausgabe des E-Geldes, nach diesem Artikel zu sichern.

5) E-Geld-Institute unterrichten die FMA im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der zur Sicherung der Gelder, die für ausgegebenes E-Geld entgegengenommen wurden, getroffenen Massnahmen.

Art. 13

Auslagerung

1) E-Geld-Institute können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern.

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen ist zulässig, wenn:

- a) weder die Qualität der internen Kontrolle des E-Geld-Instituts noch die Beaufsichtigung des E-Geld-Instituts durch die FMA wesentlich beeinträchtigt werden;
- b) sie nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führt;
- c) das Verhältnis und die Pflichten des E-Geld-Instituts gegenüber seinen Kunden nach diesem Gesetz unverändert bleiben;

- d) die Bewilligungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nicht ausgehöhlt werden; und
- e) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem E-Geld-Institut die Bewilligung erteilt wurde, entfällt oder sich verändert.

3) Eine Funktion gilt in diesem Zusammenhang insbesondere dann als kritische oder wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des E-Geld-Instituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner E-Geld-Dienste wesentlich beeinträchtigen würde.

4) Ein E-Geld-Institut, das Funktionen auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

5) Auf die Auslagerung findet im Übrigen Art. 76 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere über die Auslagerung mit Verordnung regeln.

Art. 17

Verpflichtung zur externen Revision

1) E-Geld-Institute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA nach Art. 38 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) E-Geld-Institute haben der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 18

E-Geld-Institutsgeheimnis

1) Die Mitglieder der Organe von E-Geld-Instituten und ihre Mitarbeiter oder sonst für diese Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben:

- a) die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU;
- b) die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden; sowie
- c) die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären nach Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Überschrift vor Art. 18a

B^{bis}. Genehmigungs-, Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von Finanzinformationen

Art. 18a

Genehmigungspflichten

1) Einer vorgängigen Genehmigung der FMA bedürfen:

- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
- b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
- c) die Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen betreffend die Organisation nach Art. 9a Abs. 2;
- d) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 9g Abs. 1;
- e) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 13;
- f) die Erteilung einer Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 38c Abs. 3;
- g) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 40a Abs. 2;
- h) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 41 Abs. 1.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a und b prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung; und
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 18b

Anzeige- und Meldepflichten

1) E-Geld-Institute haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Änderung des Geschäftsplans sowie jede Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7;
- b) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation;
- c) unverzüglich jede wesentliche Änderung der geltenden Reglemente;
- d) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 9g Abs. 2 führen kann;
- e) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;

- f) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- g) jede beabsichtigte Auslagerung vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung;
- h) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen in Drittstaaten, einschliesslich den Leiter der Zweigstelle; und
- i) jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen.

2) E-Geld-Institute haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme anzuzeigen:

- a) die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen das E-Geld-Institut sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung;
- b) die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das E-Geld-Institut sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

3) E-Geld-Institute haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 2 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 18c

Periodische Meldungen von Finanzinformationen

1) E-Geld-Institute haben der FMA quartalsweise, halbjährlich oder jährlich insbesondere folgende Finanzinformationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- c) andere mit Verordnung nach Abs. 3 festgelegte Finanzinformationen.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die periodischen Meldungen von Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder -intervalle vorsehen.

Art. 19

Erlöschen der Bewilligung

1) Die Bewilligung eines E-Geldinstituts erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird und:

- a) zuvor sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt wurden; und
- b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beigelegt wurde, dass sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt wurden.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite und vermerkt dies im E-Geld-Instituts-Register.

Art. 20

Entzug der Bewilligung

- 1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:
- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;
 - b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
 - c) über das Vermögen des E-Geld-Instituts rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;
 - d) das E-Geld-Institut beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
 - e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
 - f) das E-Geld-Institut die Erteilung der Bewilligung durch falsche Angaben erschlichen oder auf andere Weise unrechtmässig erlangt hat;

- g) das E-Geld-Institut den Eigenmittelanforderungen nach Art. 10 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a nicht mehr genügt;
- h) das E-Geld-Institut ein Vergehen nach Art. 48 Abs. 2 Bst. c, eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen begangen hat;
- i) das E-Geld-Institut eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 49 Abs. 1 begangen hat;
- k) das E-Geld-Institut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
- l) das E-Geld-Institut die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des E-Geld-Instituts im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht und im E-Geld-Instituts-Register vermerkt.

Art. 21

Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung

1) Wird die Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b bis l entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher *bewilligungspflichtiger Geschäfte* anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über

welche die Geschäftsleiter des E-Geld-Instituts nach dessen Satzung und aufgrund der für das entsprechende E-Geld-Institut geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenzuarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Geschäftsabwickler samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern der Geschäftsleitung im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über

den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. b, c und e bis l die Auflösung und Liquidation des E-Geld-Instituts beschlossen und sind noch nicht sämtliche offene bewilligungspflichtige Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte den Liquidator. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen. Die FMA kann dem Liquidator die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

6) Entzieht die FMA nach Art. 20 Abs.1 Bst. b, c und e bis l eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation des E-Geld-Instituts verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger und der am E-Geldgeschäft Beteiligten sowie zur Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzmarkt notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach

diesem Absatz sowie bei einem Entzug der Bewilligung nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 9f gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen. Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) eine nach Art. 38 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstgeschäfts sowie im Finanzwesen verfügen:
 - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder

2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte des E-Geld-Instituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das E-Geld-Institut als Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden Art. 9e, 18, 18b, 18c und 49 weiterhin Anwendung.

10) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem E-Geld-Institut. Wird die Höhe der Entlohnung von dem E-Geld-Institut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem E-Geld-Institut deren Auszahlung aufzutragen.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 19 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 20 entzogen, hat das E-Geld-Institut innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 5 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und
- b) beim Amt für Justiz die Löschung der unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf das E-Geld-Institut oder andere bewilligungspflichtige Geschäfte schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen im Handelsregister anzumelden.

12) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 11 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2

2) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, um bei Personen, die im Namen von E-Geld-Instituten E-Geld vertreiben und/oder rücktauschen, Agenten, Zweigstellen oder Geschäftseinheiten eines E-Geld-Instituts im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats, zu denen Tätigkeiten ausgelagert werden, die erforderlichen Kontrollen durchführen und Handlungen vornehmen zu können. Art. 38 des Zahlungsdienstegesetzes findet sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b

1) Art. 4 bis 17 und 18a bis 27 sind auf E-Geld-Institute nicht anwendbar, sofern:

b) der durch ihre gesamte Geschäftstätigkeit entstandene durchschnittliche E-Geld-Umlauf bzw. der durch sinngemässe Anwendung von Art. 10 Abs. 5 berechnete Betrag den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigt;

Art. 34

Amtsgeheimnis

1) Organe und Mitarbeiter der FMA und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Organe und Personen nach Abs. 1 in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für E-Geld-Institute erfüllt sind;
- b) zur Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität;
- c) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 48 und Übertretungen nach Art. 49;
- d) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach Art. 43 dieses Gesetzes sowie nach §§ 218 bis 244 der Strafprozessordnung;
- e) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Kundenbeschwerden nach Art. 47;
- f) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen oder anderer besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts in Zusammenhang mit E-Geld-Instituten eingeleitet werden;
- g) zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz, die nicht unter Bst. a bis f fallen;

- h) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden nach Art. 32 sowie zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 27 oder mit Behörden und Stellen von Drittstaaten nach Art. 29; und
- i) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission nach Massgabe dieses Gesetzes.

3) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz bestimmt anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasster und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung. Die FMA ist insbesondere befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

4) Wurde über ein E-Geld-Institut durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- und handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

5) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen inländischen Behörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die

Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

Art. 35

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA überwacht den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst ein E-Geld-Institut gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass ein E-Geld-Institut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen erlassen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- a) E-Geld-Instituten unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 6 Bst. a vorzuschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten;
- b) von E-Geld-Instituten die Vorlage eines Plans für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;

- c) die Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten von E-Geld-Instituten einzuschränken oder zu begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität des E-Geld-Instituts gefährdenden Geschäftszweigen zu verlangen;
- d) von E-Geld-Instituten eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des E-Geld-Instituts verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, zu verlangen;
- e) E-Geld-Instituten den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorzuschreiben;
- f) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner einzuschränken oder zu verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für das E-Geld-Institut darstellen;
- g) E-Geld-Instituten zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorzuschreiben;
- h) E-Geld-Instituten Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorzuschreiben und die Durchführung der geplanten Geschäfte zu untersagen;
- i) von E-Geld-Instituten die Übermittlung ergänzender Informationen zu verlangen;
- k) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- l) die Stimmrechte eines Anteilseigners bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahre auszusetzen;
- m) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung eines E-Geld-Instituts sowie aus ihrer Position als Geschäftsabwickler oder Liquidator zu verlangen;

- n) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen des E-Geld-Instituts bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoß verantwortlich ist, und die Art des Verstoßes öffentlich bekanntzumachen;
- o) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- p) die Bewilligung abzuändern oder zu entziehen.

3) Die FMA kann einem E-Geld-Institut zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 2 Bst. g nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

4) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen und ist insbesondere befugt:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
 - 1. E-Geld-Institute mit Sitz in Liechtenstein;
 - 2. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner von E-Geld-Instituten;
 - 3. Dritte, mit denen E-Geld-Institute Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben;
- b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person nach Bst. a durchzuführen, einschliesslich:

1. das Recht, Unterlagen zu verlangen;
 2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen nach Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
 3. von einer Person nach Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und
 4. jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zu befragen;
- c) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen nach Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchzuführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz eines E-Geld-Instituts sind, anzufordern;
- e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen; und
- f) ausserordentliche Prüfungen anzuordnen oder durchzuführen.

5) Falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das E-Geld-Institut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

6) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen, einschliesslich Kopien, verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und IT-Systeme vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

7) Übt eine natürliche oder juristische Person eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ohne Bewilligung aus, ergreift die FMA die jeweils notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann die FMA zur Herstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

8) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 7 nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Massnahmen nach Abs. 7 bestimmend waren, von der natürlichen oder juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 7 getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

9) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein E-Geld-Institut abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten trägt das E-Geld-Institut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfälliger angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und

die Bücher, Aufzeichnungen und Akten des E-Geld-Instituts. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über das E-Geld-Institut mitteilen.

10) Gehen bei der FMA Klagen oder Beschwerden von Personen und Organisationen wegen behaupteter Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ein, für welche sie nicht zuständig ist, macht sie diese Personen und Organisationen gegebenenfalls und unbeschadet des Rechts vor Gericht zu klagen auf die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle (Art. 47) aufmerksam.

11) Die Kosten, die bei der Ausübung der Befugnisse nach diesem Artikel durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

12) Sofern die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten des E-Geld-Instituts Befugnisse, die nach dem Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

Art. 36 Abs. 1 Bst. d und h sowie Abs. 4

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

- d) jedes Erlöschen und jeder Entzug der Bewilligung eines E-Geld-Instituts;
- h) die zur Prüfung von E-Geld-Instituten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

4) Die FMA hat die im E-Geld-Instituts-Register aufgenommenen Angaben nach Abs. 1, einschliesslich deren Änderungen, der EBA und der EFTA-

Überwachungsbehörde mitzuteilen. Im Falle des Erlöschens oder Entzugs einer Bewilligung sind auch die Gründe dafür beizubringen.

Überschrift vor Art. 38

G^{bis}. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 38 Sachüberschrift, Abs. 2, 2a Einleitungssatz, Bst. a, c, e und f, Abs. 2b Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2c bis 4

Anerkennung durch die FMA

2) Die FMA anerkennt nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, welche die ein einbezahltes Aktienkapital von wenigstens 1 Million Franken ausweisen.

2a) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- e) die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstgeschäfts sowie der Prüfung von E-Geld-Instituten nachweisen;

2b) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

2c) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten oder Vermögensverwaltungen erbringen bzw. ausüben.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von E-Geld-Instituten nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 2a erfüllen.

Art. 38a

Antrag auf Anerkennung

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 38 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen regeln.

Art. 38b

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung

1) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 38c

Unabhängigkeit

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von dem zu prüfenden E-Geld-Institut unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei dem zu prüfenden E-Geld-Institut;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber dem zu prüfenden E-Geld-Institut;

- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder
- d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen eines zu prüfenden E-Geld-Instituts und der mit ihm verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann nach Art. 18a Ausnahmen genehmigen.

Art. 39

Aufgaben und Berichterstattung

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer unmittelbar auf E-Geld-Institute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind (Aufsichtsprüfung).

2) Sie prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht des zu prüfenden E-Geld-Instituts nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat des E-Geld-Instituts und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 38 Abs. 4 und Art. 40a Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

10) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von E-Geld-Instituten nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen;
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

Art. 40

Meldepflichten

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden;
- b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden; und
- c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 40a

Pflichten des zu prüfenden E-Geld-Instituts

1) Das zu prüfende E-Geld-Institut hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Das zu prüfende E-Geld-Institut holt die Genehmigung der FMA ein, bevor es erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung eines zu prüfenden E-Geld-Instituts nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem zu prüfenden E-Geld-Institut verlangen, dass es zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Jahresrechnung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

Art. 40b

Meldepflichten

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer unmittelbar auf E-Geld-Institute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies der FMA.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht nach Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen des E-Geld-Instituts gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit des zu prüfenden E-Geld-Instituts gefährden können; und
- c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu prüfenden E-Geld-Institut in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und

Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat des zu prüfenden E-Geld-Instituts zur Kenntnis zu bringen.

Art. 41

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag des zu prüfenden E-Geld-Instituts einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genehmigen. Sie hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Das zu prüfende E-Geld-Institut hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Art. 41a

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei E-Geld-Instituten begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b, c, g und i bis m sowie Abs. 4 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 41b

Kosten der Prüfung

1) Das zu prüfende E-Geld-Institut trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

Art. 47 Abs. 1 und 5

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und E-Geld-Emittenten über die erbrachten E-Geld- und Zahlungsdienste zuständig.

5) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz Anwendung.

Art. 48 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, c und d, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a, b und d sowie Abs. 4 und 5

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren bestraft, wer:

- a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für ein E-Geld-Institut oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler, Beobachter oder als Sonderbeauftragter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht;
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Anerkennung nach Art. 38 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist;
- b) Aufgehoben
- d) Aufgehoben

4) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 49 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b, c und e bis x sowie Abs. 1a bis 1c und 5

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 1a und 1b bestraft, wer:

- b) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 7 Abs. 4 verletzt;
- c) die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;
- e) entgegen Art. 9 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte erreicht,

unter- oder überschreiten würden oder das E-Geld-Institut zum Tochterunternehmen würde, durchführt;

- f) die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 9a Abs. 1 und 3, Art. 9b, 9c und 9e nicht erfüllt;
- g) zugelassen hat, dass eine Person entgegen Art. 9a Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben E-Geld-Instituts aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;
- h) die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 9d nicht erfüllt;
- i) zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 9f nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats oder Leiter der internen Revision geworden oder geblieben sind;
- k) zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 9f Abs. 4 nicht kollektiv erfüllen oder die Anforderungen an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat nach Art. 9f Abs. 6 nicht erfüllt wird;
- l) die Bestimmungen über die Eigenmittel nach Art. 10 verletzt;
- m) die Sicherungsanforderungen nach Art. 11 nicht erfüllt;
- n) Aufgaben auslagert, ohne die Vorschriften nach Art. 13 einzuhalten;
- o) nach Art. 18a Abs. 1 erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;

- p) vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet bzw. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- q) Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt oder grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs E-Geld-Dienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 24 vorliegen;
- r) einen Agenten oder Dritten beauftragt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 26 erfüllt sind;
- s) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;
- t) seine Pflichten gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt;
- u) als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 38 bis 41b, verletzt;
- v) der FMA oder der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt;
- w) entgegen Art. 44 Abs. 1 E-Geld über dem Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags ausgibt;
- x) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

1a) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 1b:

- a) bei juristischen Personen bis zu 500 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 200 000 Franken.

1b) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 1 000 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt.

1c) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 1b schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1a und 1b auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 49a

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 48 und 49 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ableiten lässt;

- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 49b

Veröffentlichung von Bussen

1) Die FMA kann auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Bussen nach Art. 49 veröffentlichen, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 34 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Busse verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Bussen nach Art. 49 auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Busse gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre;
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder
- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Busse nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung der Busse mindestens fünf Jahre ab ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

In Art. 38 Abs. 2a Bst. g und h ist die Bezeichnung «Revisionsstelle» durch die Bezeichnung «Wirtschaftsprüfungsgesellschaft», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 und 4

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt¹⁹;

¹⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35)

- b) Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union²⁰;
- c) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro²¹.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2 Abs. 1 und 3

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die gewerbsmässige Erbringung von Zahlungsdiensten.

3) Aufgehoben

Art. 3 Abs. 7

7) Die Bestimmungen des II. Kapitels dieses Gesetzes finden auf Zahlungsdienstleister nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 Bst. a bis h keine Anwendung.

²⁰ Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20)

²¹ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22)

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 und 49 sowie Abs. 2 und 3

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

42. "Zahlungsdienstleister":

- a) Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;
- b) EWR-Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;
- c) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;
- d) die Europäische Zentralbank (EZB) sowie andere Zentralbanken im EWR, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;
- e) E-Geld-Institute nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des E-Geldgesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen, sofern die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;
- f) EWR-E-Geld-Institute nach Art. 2 Ziff. 1 der Richtlinie 2009/110/EG²² einschliesslich deren EWR-Zweigstellen, soweit die von diesen Instituten und Zweigstellen erbrachten Zahlungsdienste mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen;
- g) Gebietskörperschaften aus EWR-Mitgliedstaaten, soweit sie nicht in behördlicher Eigenschaft handeln;

²² Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7)

- h) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;
- i) registrierte Kontoinformationsdienstleister;
- k) Zahlungsinstitute;

49. "Zahlungsinstrumentengeschäft": die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung ("Acquiring") von Zahlungsvorgängen;

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2015/2366, der Verordnung (EU) 2021/1230 sowie der Verordnung (EU) Nr. 260/2012, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6a

Zahlungsdienstegeheimnis

1) Die Mitglieder der Organe von Zahlungsdienstleistern und ihre Mitarbeiter oder sonst für diese Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben:

- a) die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU;
- b) die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden; sowie
- c) die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären nach Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 7 Abs. 7 Bst. d

7) Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit Zahlungsgeschäften mit Kreditgewährung (Art. 2 Abs. 2 Bst. g) und Zahlungsinstrumentengeschäften (Art. 2 Abs. 2 Bst. h) nur gewähren, wenn:

- d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen. Die Regierung kann mit Verordnung unter Berücksichtigung der Berechnungsmethoden nach Art. 19 sowie unter Bedachtnahme auf Umfang und Volumen des Kreditgeschäftes im Verhältnis zum Gesamtgeschäft festlegen, in welchem Verhältnis die Eigenmittel nach Art. 18 zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen müssen.

Art. 8 Bst. v

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- v) eine Erklärung einer von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass sie das Mandat nach Art. 41 annimmt.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a, e, f, i bis p und Abs. 4

1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn:

- a) es sich beim Antragsteller um eine Aktiengesellschaft oder Europäische Gesellschaft (SE) handelt;
- e) die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen den Anforderungen nach Art. 17d entsprechen und jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement ermöglichen;
- f) die Aktionäre, die qualifizierte Beteiligungen an dem Antragsteller halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung eines Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen ergeben;
- i) der Antragsteller entsprechend seinem Geschäftskreis organisiert ist. Der Antragsteller benötigt insbesondere:
 - 1. einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle;
 - 2. eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen;
- k) die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet;
- l) die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung jederzeit die Anforderungen nach Art. 17f erfüllen;

- m) die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören;
- n) die Statuten keine Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit der dem Zahlungsinstitut anvertrauten Geldbeträge und die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte nach Art. 7 Abs. 2 und, gegebenenfalls nach Art. 7 Abs. 3, 4 und 7 nicht gewährleisten;
- o) Massnahmen bestehen, welche die Sicherungsanforderungen nach Art. 20 erfüllen; und
- p) die dem Antrag beigefügten Angaben und Nachweise Art. 8 entsprechen und die FMA nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangt.

4) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller für die Bewilligung erforderlichen Angaben entweder die Bewilligung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 10 Abs. 4

4) Die FMA kann in begründeten Fällen Verschärfungen anordnen, soweit diese nicht den EWR-Rechtsvorschriften widersprechen.

Art. 12 Abs. 3

3) Die FMA hat dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten

nach Übermittlung aller für die Registrierung erforderlichen Angaben entweder die Registrierung zu erteilen oder die Ablehnung des Antrags schriftlich begründet mitzuteilen. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 13

Erlöschen der Bewilligung

1) Die Bewilligung eines Zahlungsinstituts erlischt, wenn schriftlich darauf verzichtet wird und:

- a) zuvor sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt wurden; und
- b) dem schriftlichen Verzicht eine Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beigelegt wurde, dass sämtliche bewilligungspflichtige Geschäfte abgewickelt wurden.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen und dem Betroffenen mitzuteilen. Die FMA veröffentlicht das Erlöschen auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite und vermerkt dies im Zahlungsinstitutsregister.

Art. 14

Entzug der Bewilligung

1) Bewilligungen werden von der FMA entzogen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;

- c) über das Vermögen des Zahlungsinstituts rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden ist;
- d) das Zahlungsinstitut beschliesst, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
- e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- f) das Zahlungsinstitut die Erteilung der Bewilligung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nicht bekannt waren;
- g) das Zahlungsinstitut den Eigenmittelanforderungen nach Art. 18 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a nicht mehr genügt;
- h) das Zahlungsinstitut ein Vergehen nach Art. 109 Abs. 2 Bst. c, eine strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen begangen hat;
- i) das Zahlungsinstitut eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 110 begangen hat;
- k) das Zahlungsinstitut den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet; oder
- l) das Zahlungsinstitut die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung wird auf Kosten des Zahlungsinstituts im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht und im Zahlungsinstitutsregister vermerkt.

Art. 15

Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung

1) Wird die Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b bis l entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte anzuordnen und diese Tätigkeit an eine geeignete Person zu übertragen, die zum Geschäftsabwickler bestellt wird.

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über welche die Geschäftsleiter des Zahlungsinstituts nach dessen Satzung und aufgrund der für das entsprechende Zahlungsinstitut geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenzuarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntzumachen und das Amt für Justiz anzuweisen, den Geschäftsabwickler samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Zudem kann die FMA veranlassen, dass Zeichnungsrechte von bestehenden Mitgliedern der Geschäftsleitung im Handelsregister gelöscht oder abgeändert werden.

3) Der Geschäftsabwickler hat in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 17f gelten sinngemäss. Die FMA

kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte zu berichten. Der Inhalt und die Periodizität der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b, c und e bis l die Auflösung und Liquidation des Zahlungsinstituts beschlossen und sind noch nicht sämtliche offene bewilligungspflichtige Geschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte den Liquidator. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht im Handelsregister einzutragen. Abweichend von Abs. 1 kann die FMA den Liquidator gleichzeitig mit der Bestellung auch mit der Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte beauftragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen. Die FMA kann dem Liquidator die für die Beendigung der offenen bewilligungspflichtigen Geschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift sie die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger

Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

6) Entzieht die FMA nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b, c und e bis l eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation des Zahlungsinstituts verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung hat dieselbe Wirkung wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz sowie bei einem Entzug der Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden bewilligungspflichtigen Geschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 17f gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die FMA hat das Amt für Justiz anzuweisen, den Liquidator samt dessen Zeichnungsrecht in das Handelsregister einzutragen. Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Die FMA kann als Geschäftsabwickler und Liquidator folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) eine nach Art. 40 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- c) sofern sie über gründliche Kenntnisse des Zahlungsdienstgeschäfts sowie im Finanzwesen verfügen:
 - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
 - 2. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler oder den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Geschäfte des Zahlungsinstituts weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der bewilligungspflichtigen Geschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte gilt das Zahlungsinstitut als Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher bewilligungspflichtiger Geschäfte finden Art. 6a, 17e, 26b, 26c und 110 weiterhin Anwendung.

10) Ein von der FMA eingesetzter Geschäftsabwickler oder Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber dem Zahlungsinstitut. Wird die Höhe der Entlohnung von dem Zahlungsinstitut nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und dem Zahlungsinstitut deren Auszahlung aufzutragen.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 13 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 14 entzogen, hat das Zahlungsinstitut innerhalb von 30 Tagen nach

Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach Art. 7 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und
- b) beim Amt für Justiz die Löschung unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf das Zahlungsinstitut oder andere bewilligungspflichtige Geschäfte schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen im Handelsregister anzumelden.

12) Die Eintragungen im Handelsregister nach Abs. 11 Bst. b sind der FMA nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, informiert die FMA das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz hat die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

Art. 17a

Organisation

1) Die Organisation von Zahlungsinstituten hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) solide Unternehmensführungsregelungen nach Art. 17d;
- b) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion;
- c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Compliance-Funktion;
- d) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Art. 17e;
- e) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

2) Die FMA kann nach Art. 26a Ausnahmen von den Anforderungen nach Abs. 1 Bst. b und c genehmigen.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben Zahlungsinstituts aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde oder die Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats eines Unternehmens derselben Gruppe, der das Zahlungsinstitut angehört, aufgenommen wird. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 17b

Aufgaben des Verwaltungsrats

1) Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Zahlungsinstituts.

2) Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;

- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung;
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

Art. 17c

Aufgaben der Geschäftsleitung

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Sie ist insbesondere verantwortlich für die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Sie trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Sie erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage des Zahlungsinstituts sowie über die Risiken und Entwicklungen, die sich auf das Zahlungsinstitut auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;
- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen des Zahlungsinstituts;
- c) die solide Eigenkapitalausstattung des Zahlungsinstituts.

Art. 17d

Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle

1) Zahlungsinstitute haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die eine wirksame und umsichtige Führung des Zahlungsinstituts gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Zu den Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen sowie angemessenen Personalressourcen;
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten; und
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Zahlungsinstituts angemessen und lassen keinen

Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen nach Art. 17b Abs. 2 Bst. a, Art. 17d, 17f und 17g ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für das Zahlungsinstitut und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle des Zahlungsinstituts.
- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehören.
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation.
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich.
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in demselben Zahlungsinstitut nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 17e

Interne Revision

1) Zahlungsinstitute haben eine funktionsfähige interne Revision einzurichten, die unmittelbar dem Verwaltungsrat untersteht. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken des Zahlungsinstituts umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Zahlungsinstitute haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts sein.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einem Zahlungsinstitut beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Sachüberschrift vor Art. 17f

Fachliche und persönliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie an den Leiter der internen Revision

Art. 17f

a) Grundsatz

1) Zahlungsinstitute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie:

- a) über einen guten Leumund verfügen sowie aufrichtig, integer und unvoreingenommen handeln;
- b) ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.

2) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die

Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.

4) Zahlungsinstitute haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten des Zahlungsinstituts samt seinen Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

5) Zahlungsinstitute haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

6) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jedes Zahlungsinstitut muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 17g

b) Prüfung

1) Personen, die für den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung eines Zahlungsinstituts vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 17f Abs. 1 bis 4 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 17f Abs. 1 bis 4 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einem Zahlungsinstitut Geldwäscherei nach § 165 des Strafgesetzbuches, Terrorismusfinanzierung nach § 278d des Strafgesetzbuches, Korruption nach §§ 304 bis 309 des Strafgesetzbuches, Insiderhandel nach Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation nach Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches oder Betrug nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuches oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die in Art. 17f Abs. 1 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder der Leiter der internen Revision die Anforderungen nach Art. 17f Abs. 1 bis 4 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. m.

Art. 19 Sachüberschrift

Berechnung der Mindesthöhe der Eigenmittel

Art. 22

Verpflichtung zur externen Revision

1) Zahlungsinstitute haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA nach Art. 40 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Zahlungsinstitute haben der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Art. 24

Auslagerung

1) Zahlungsinstitute können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern.

2) Die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen ist zulässig, wenn:

- a) weder die Qualität der internen Kontrolle des Zahlungsinstituts noch die Beaufsichtigung des Zahlungsinstituts durch die FMA wesentlich beeinträchtigt werden;
- b) sie nicht zu einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung führt;

- c) das Verhältnis und die Pflichten des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern nach diesem Gesetz unverändert bleiben;
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz nicht ausgehöhlt werden; und
- e) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Bewilligung erteilt wurde, entfällt oder sich verändert.

3) Eine Funktion gilt in diesem Zusammenhang insbesondere dann als kritische oder wesentlich, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts nach diesem Gesetz, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

4) Ein Zahlungsinstitut, das Funktionen auslagert, hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt werden.

5) Auf die Auslagerung findet im Übrigen Art. 76 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere über die Auslagerung mit Verordnung regeln.

Überschrift vor Art. 26a

D^{bis}. Genehmigungs-, Anzeige- und Meldepflichten sowie periodische Meldungen von Finanzinformationen

Art. 26a

Genehmigungspflichten

1) Einer vorgängigen Genehmigung der FMA bedürfen:

- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
- b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
- c) die Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen betreffend die Organisation nach Art. 17a Abs. 2;
- d) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 17g Abs. 1;
- e) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 24;
- f) die Erteilung einer Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 40c Abs. 3;
- g) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 41 Abs. 2;
- h) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 42a Abs. 1.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a und b prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung; und
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, mit Verordnung regeln.

Art. 26b

Anzeige- und Meldepflichten

1) Zahlungsinstitute haben der FMA Folgendes anzuzeigen:

- a) unverzüglich jede Änderung des Geschäftsplans sowie jede Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 9;
- b) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation;
- c) unverzüglich jede wesentliche Änderung der geltenden Reglemente;
- d) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 17g Abs. 2 führen kann;

- e) unverzüglich das Absinken der anrechenbaren Eigenmittel unter die in Art. 18 Abs. 2 genannten Beträge;
- f) unverzüglich jede wesentliche Änderung der Massnahmen zur Sicherung der Gelder nach Art. 20;
- g) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
- h) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- i) jede beabsichtigte Auslagerung vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung;
- k) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen in Drittstaaten, einschliesslich den Leiter der Zweigstelle; und
- l) jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen.

2) Zahlungsinstitute haben der FMA unverzüglich ab Kenntnisnahme anzuzeigen:

- a) die Einleitung von gerichtlichen Strafverfahren gegen das Zahlungsinstitut sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung;
- b) die Einleitung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das Zahlungsinstitut sowie gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

3) Zahlungsinstitute haben die FMA von jeder Entscheidung oder Einstellung in einem Verfahren nach Abs. 2 zu informieren und ihr eine Ausfertigung der entsprechenden Entscheidung zu übermitteln.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Anzeige- und Meldepflichten, insbesondere zum Inhalt und zu den Fristen, mit Verordnung regeln.

Art. 26c

Periodische Meldungen von Finanzinformationen

1) Zahlungsinstitute haben der FMA quartalsweise, halbjährlich oder jährlich insbesondere folgende Finanzinformationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- c) andere mit Verordnung nach Abs. 3 festgelegte Finanzinformationen.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die periodischen Meldungen von Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder -intervalle vorsehen.

Art. 31
Amtsgeheimnis

1) Organe und Mitarbeiter der FMA und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Organe und Personen nach Abs. 1 in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Zahlungsinstitute erfüllt sind;
- b) zur Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität;
- c) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 109 und Übertretungen nach Art. 110;
- d) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach Art. 46 dieses Gesetzes sowie nach §§ 218 bis 244 der Strafprozessordnung;
- e) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Kundenbeschwerden nach Art. 108;
- f) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen oder anderer besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts in Zusammenhang mit Zahlungsinstituten eingeleitet werden;
- g) zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz, die nicht unter Bst. a bis f fallen;

- h) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden nach Art. 32 sowie zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder mit Behörden und Stellen von Drittstaaten nach Art. 37; und
- i) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission nach Massgabe dieses Gesetzes.

3) Vertrauliche Informationen dürfen grundsätzlich nur in zusammengefasst und aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz bestimmt anderes oder eine Weitergabe vertraulicher Informationen in nicht zusammengefasst und nicht aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung. Die FMA ist insbesondere befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

4) Wurde über ein Zahlungsinstitut durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

5) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen inländischen Behörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die

Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

Art. 35 Abs. 2 bis 4, 5 Einleitungssatz, Abs. 6 bis 9 und 11

2) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich, verstösst ein Zahlungsinstitut gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass ein Zahlungsinstitut innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen erlassen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- a) Zahlungsinstituten unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 3 Bst. a vorzuschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten;
- b) von Zahlungsinstituten die Vorlage eines Plans für die Herstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen und eine Frist für die Durchführung des Plans zu setzen sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens aufzutragen;
- c) die Geschäftsbereiche oder Tätigkeiten von Zahlungsinstituten einzuschränken oder zu begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität des Zahlungsinstituts gefährdenden Geschäftszweigen zu verlangen;
- d) von Zahlungsinstituten eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen des Zahlungsinstitutes verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, zu verlangen;

- e) Zahlungsinstituten den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorzuschreiben;
- f) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner einzuschränken oder zu verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für das Zahlungsinstitut darstellen;
- g) Zahlungsinstituten zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorzuschreiben;
- h) Zahlungsinstituten Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorzuschreiben und die Durchführung der geplanten Geschäfte zu untersagen;
- i) von Zahlungsinstituten die Übermittlung ergänzender Informationen zu verlangen;
- k) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- l) die Stimmrechte eines Anteilseigners bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahre auszusetzen;
- m) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung eines Zahlungsinstitutes sowie aus ihrer Position als Leiter der internen Revision, Geschäftsabwickler oder Liquidator zu verlangen;
- n) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen des Zahlungsinstitutes bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und die Art des Verstosses öffentlich bekanntzumachen;
- o) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;

p) die Bewilligung abzuändern oder zu entziehen.

3) Die FMA kann einem Zahlungsinstitut zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 2 Bst. g nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

4) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen und ist insbesondere befugt:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:
1. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Liechtenstein;
 2. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner von Zahlungsdienstleistern;
 3. Dritte, mit denen Zahlungsinstitute Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben;
- b) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen nach Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchzuführen;
- c) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person nach Bst. a durchzuführen, einschliesslich:

1. das Recht, Unterlagen zu verlangen;
 2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen nach Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
 3. von einer Person nach Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und
 4. jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zu befragen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz eines Zahlungsinstituts sind, anzufordern;
- e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen; und
- f) ausserordentliche Prüfungen anzuordnen oder durchzuführen.

5) Massnahmen nach Abs. 2 und 4 sind von der FMA - unabhängig von den Anforderungen nach Art. 10, 18 und 19 - insbesondere dann zu ergreifen, wenn:

6) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in ein Zahlungsinstitut abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut werden. Die Kosten trägt das Zahlungsinstitut. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter geniesst ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten des Zahlungsinstituts. Die FMA

kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über das Zahlungsinstitut mitteilen.

7) Falls der Einfluss von interessierten Erwerbern oder Anteilseignern die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen das Zahlungsinstitut, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

8) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen, einschliesslich Kopien, verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und IT-Systeme vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

8a) Übt eine natürliche oder juristische Person eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ohne Bewilligung aus, ergreift die FMA die jeweils notwendigen Massnahmen. Insbesondere kann die FMA zur Herstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist auffordern und die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

8b) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 8a nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Massnahmen nach Abs. 8a bestimmend waren, von der natürlichen

oder juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 8a getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

9) Die Kosten, die bei der Ausübung der Befugnisse nach diesem Artikel durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

11) Sofern die Belange der Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten des Zahlungsinstituts Befugnisse, die nach dem Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

Art. 37 Abs. 4 und 5

4) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 186 und 187 des Bankengesetzes zusammen.

5) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates nach Art. 26b Abs. 3 und 4 FMAG.

Überschrift vor Art. 40

G^{bis}. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 40 Sachüberschrift, Abs. 2, 2a Einleitungssatz sowie Bst. a, c, e und f, Abs. 2b
Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2c bis 4

Anerkennung durch die FMA

2) Die FMA anerkennt nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, welche die ein bezahltes Aktienkapital von wenigstens 1 Million Franken ausweisen.

2a) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- e) die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des E-Geld- und Zahlungsdienstesgeschäfts sowie über die Prüfung von Zahlungsinstituten nachweisen;

2b) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

2c) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

3) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Zahlungsdienste, Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten oder Vermögensverwaltungen erbringen bzw. ausüben.

4) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von Zahlungsinstituten nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen nach Abs. 2a erfüllen.

Art. 40a

Antrag auf Anerkennung

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 40 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die für den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen regeln.

Art. 40b

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung

1) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

Art. 40c

Unabhängigkeit

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von dem zu prüfenden Zahlungsinstitut unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung bei dem zu prüfenden Zahlungsinstitut;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber dem zu prüfenden Zahlungsinstitut;
- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder

- d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen eines zu prüfenden Zahlungsinstituts und der mit ihm verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann nach Art. 26a Ausnahmen genehmigen.

Art. 40d

Aufgaben und Berichterstattung

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer unmittelbar auf Zahlungsinstitute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind (Aufsichtsprüfung).

2) Sie prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht des zu prüfenden Zahlungsinstituts nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat des Zahlungsinstituts und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 40 Abs. 4 und Art. 41 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, deren Organe und deren Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden, zeitlich unbeschränkt der Geheimhaltungspflicht. Art. 26 des Wirtschaftsprüfergesetzes findet sinngemäss Anwendung.

10) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von Zahlungsinstituten nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen;
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

Art. 40e

Meldepflichten

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden;
- b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden; und
- c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

Art. 41

Pflichten des zu prüfenden Zahlungsinstituts

1) Das zu prüfende Zahlungsinstitut hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Das zu prüfende Zahlungsinstitut holt die Genehmigung der FMA ein, bevor es erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung eines zu prüfenden Zahlungsinstituts nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von dem zu prüfenden Zahlungsinstitut verlangen, dass es zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Jahresrechnung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

Art. 42

Meldepflichten

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer unmittelbar auf Zahlungsinstitute anwendbarer EWR-Rechtsvorschriften oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dies der FMA.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht nach Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstößen des Zahlungsinstituts gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit des zu prüfenden Zahlungsinstituts gefährden können; und
- c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit dem zu prüfenden Zahlungsinstitut in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat des zu prüfenden Zahlungsinstituts zur Kenntnis zu bringen.

Art. 42a

Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag des zu prüfenden Zahlungsinstituts einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genehmigen. Sie

hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Das zu prüfende Zahlungsinstitut hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Art. 43

Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei Zahlungsinstituten begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b, c, g und i bis m sowie Abs. 4 unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

Art. 44

Kosten der Prüfung

1) Das zu prüfende Zahlungsinstitut trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

Art. 102 Abs. 3

3) Zahlungsdienstleister haben der FMA halbjährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die FMA hat der EBA und der EFTA-Überwachungsbehörde diese Daten in aggregierter Form zu übermitteln.

Art. 108 Abs. 1a, 4 und 5

1a) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

4) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz Anwendung.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 109 Abs. 1

Einleitungssatz, Bst. a, c und d, Abs. 2 Einleitungssatz, Bst. a, b und d sowie Abs. 4 und 5

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für einen Zahlungsdienstleister oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person, als Geschäftsabwickler, Beobachter oder als Sonderbeauftragter die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht;

c) Aufgehoben

d) Aufgehoben

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Anerkennung nach Art. 40 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist;

b) Aufgehoben

d) Aufgehoben

4) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

5) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz,

Bst. b, c und e bis u, Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. b bis d,

Abs. 4 Bst. a Einleitungssatz sowie Abs. 4a bis 4c und 8

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4a und 4b bestraft, wer:

b) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 9 Abs. 4 Bst. a verletzt;

c) die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;

- e) entgegen Art. 17 während des Beurteilungszeitraums oder trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder das Zahlungsinstitut zum Tochterunternehmen würde, durchführt;
- f) die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 17a Abs. 1 und 3, Art. 17b, 17c und 17e nicht erfüllt;
- g) zugelassen hat, dass eine Person entgegen Art. 17a Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von einem Jahr nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb desselben Zahlungsinstituts aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;
- h) die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 17d nicht erfüllt;
- i) zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 17f nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats oder Leiter der internen Revision geworden oder geblieben sind;
- k) zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 17f Abs. 4 nicht kollektiv erfüllen oder die Anforderungen an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern nach Art. 17f Abs. 6 nicht erfüllt wird;
- l) die Bestimmungen über die Eigenmittel (Art. 18) verletzt;

- m) einen Agenten oder Dritten beauftragt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 25 erfüllt sind;
- n) nach Art. 26a Abs. 1 erforderliche Genehmigungen der FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
- o) vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen an die FMA nicht oder verspätet erstattet bzw. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- p) Zweigstellen errichtet und den Geschäftsbetrieb aufnimmt oder grenzüberschreitend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Zahlungsdienste erbringt, bevor sämtliche Voraussetzungen nach Art. 28 vorliegen;
- q) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;
- r) seine Pflichten gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt;
- s) als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 40 bis 44, verletzt;
- t) der FMA oder der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt;
- u) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstößt.

2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4a und 4b bestraft, wer:

3) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung

mit Busse bis zu 90 000 Franken bestraft, wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 verstösst, indem er:

- b) entgegen Art. 6 Abs. 1 einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der Informationen ein Entgelt in Rechnung stellt;
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben

4) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 15 000 Franken bestraft, wer:

- a) gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 verstösst, indem er es entgegen Art. 6 unterlässt:

4a) Die Busse nach Abs. 1 und 2 beträgt vorbehaltlich Abs. 4b:

- a) bei juristischen Personen bis zu 500 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 200 000 Franken.

4b) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1 und 2:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt.

4c) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 4b schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 3 bis 4b auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 111

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 109 und 110 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;

- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 113

Veröffentlichung von Bussen

1) Die FMA kann auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Bussen nach Art. 110 veröffentlichen, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Busse verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Bussen nach Art. 110 auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Busse gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre;
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder
- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Busse nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 3 Abs. 5, in der Überschrift vor Art. 16, Art. 16 Sachüberschrift sowie Abs. 4 und 5, Art. 25 Abs. 2 bis 4, Art. 27 Abs. 5 und Art. 114 Abs. 3 ist die Bezeichnung "Zahlungsdiensteregister" durch die Bezeichnung "Zahlungsinstitutsregister", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Art. 8 Bst. p und Art. 40 Abs. 2a Bst. g und h ist die Bezeichnung «Revisionsstelle» durch die Bezeichnung «Wirtschaftsprüfungsgesellschaft», in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2) Art. 1 Abs. 3 Bst. b, Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 110 Abs. 3 und 4 Bst. a treten gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1230 in das EWR-Abkommen in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 und 7

A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz beträgt für:

- a) die Vorschreibung oder Genehmigung einer abweichenden Eigenkapitalunterlegung nach Art. 10 Abs. 6 EGG: 5 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen der Errichtung von Zweigstellen und zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 23 EGG:

- aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 23 Abs. 1 und 2 EGG: 1 000 Franken;
 - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 23 Abs. 3 EGG: 500 Franken;
 - c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2 EGG: 1 000 bis 30 000 Franken;
 - d) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 9 EGG: 10 000 Franken;
 - e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 7 EGG: 5 000 Franken;
 - f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 18a Abs. 1 EGG: je nach Aufwand und Komplexität der beantragten Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
 - g) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 9 EGG: 10 000 Franken;
 - h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
7. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) die Festlegung einer anderen Berechnungsmethode zur Berechnung der Mindesthöhe der Eigenmittel nach Art. 19 Abs. 5 ZDG: 5 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen der Errichtung von Zweigstellen und der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 27 ZDG:
 - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 1 000 Franken;
 - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 500 Franken;
- c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 2 ZDG: 1 000 bis 30 000 Franken;
- d) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 6 ZDG: 10 000 Franken;
- e) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 8a ZDG: 5 000 Franken;
- f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 26a Abs. 1 ZDG: je nach Aufwand und Komplexität der beantragten Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;
- g) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 17 ZDG: 10 000 Franken;
- h) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis g vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den

zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.